

ANHANG VII**LISTEN DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER
DIENSTLEISTUNGEN**

(gemäß Artikel 99 des Assoziationsabkommens)

TEIL A**LISTE DER GEMEINSCHAFT****Einleitung**

1. Die in dieser Liste aufgeführten besonderen Verpflichtungen gelten nur für die Gebiete, in denen die Verträge zur Gründung der Gemeinschaft angewandt werden, und nach Maßgabe dieser Verträge. Diese Verpflichtungen gelten nur für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittländern andererseits. Sie lassen die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten unberührt.
2. Zur Bezeichnung der Mitgliedstaaten werden folgende Abkürzungen verwendet:

A Österreich
B Belgien
I Italien
D Deutschland
IRL Irland

DK Dänemark
L Luxemburg
E Spanien
NL Niederlande
F Frankreich
FIN Finnland
P Portugal
GR Griechenland
S Schweden
UK Vereinigtes Königreich

3. Dieser Liste ist ein Glossar der von den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Begriffe beigefügt.

"Tochtergesellschaft" einer juristischen Person ist eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person tatsächlich kontrolliert wird.

"Zweigniederlassung" einer juristischen Person ist ein Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN			
ALLE IN DIESER LISTE AUFGEFÜHRTEN SEKTOREN			
	3) In allen Mitgliedstaaten ¹ können Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen ² .	3) a) Die Behandlung von Tochtergesellschaften (chilenischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinschaft haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat von einer chilenischen Gesellschaft gegründet werden. Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer chilenischen Gesellschaft oder einem chilenischen Unternehmen gegründet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaates auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht vom Gemeinschaftsrecht ausdrücklich verboten ist.	
		b) Eine weniger günstige Behandlung kann Tochtergesellschaften (chilenischer Gesellschaften) gewährt werden, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz im Gebiet der Gemeinschaft haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates aufweisen.	

¹ Finnland, Österreich und Schweden haben keine horizontalen Vorbehalte für als öffentliche Versorgungsleistungen angesehene Dienstleistungen geltend gemacht.

² Erläuterung: Öffentliche Versorgungsleistungen bestehen z.B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z.B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		<p>Gründung juristischer Personen</p> <p>3) S: Eine Aktiengesellschaft kann von einem oder mehreren Gründern gegründet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben oder eine juristische Person mit Sitz im EWR sein. Eine Personengesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz im EWR haben¹. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.</p>	
	<p>Rechtsvorschriften für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften</p> <p>3) S: Eine ausländische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person gegründet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben.</p> <p>S: Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen.</p>	<p>Rechtsvorschriften für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften</p> <p>3) S: Der Geschäftsführer und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben.</p> <p>S: Der Geschäftsführer einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben².</p> <p>S: Ausländer und Schweden ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und bei der örtlichen Behörde eintragen lassen.</p>	
	<p>Juristische Personen</p> <p>3) FIN: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz von mehr als 1 Mrd. FIM oder einer Bilanzsumme von mehr als 167 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde.</p>	<p>FIN: Ein Ausländer, der außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und ein Gewerbe als privater Unternehmer oder als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis. Will eine ausländische Organisation oder Stiftung, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat, eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis.</p>	

¹ Ausnahmen von dieser Bedingung können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wohnsitz nicht erforderlich ist.

² Ausnahmen von dieser Bedingung können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wohnsitz nicht erforderlich ist.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>FIN: Mindestens die Hälfte der Gründer einer Aktiengesellschaft müssen ihren Wohnsitz entweder in Finnland oder in einem der übrigen Staaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.</p>	<p>FIN: Haben mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer ihren Wohnsitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, so ist eine Genehmigung erforderlich. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.</p>	
	<p>Erwerb von Immobilien</p> <p>DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen.</p> <p>GR: Nach dem Gesetz Nr. 1892/89 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Ministeriums der Verteidigung. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt.</p>	<p>Erwerb von Immobilien</p> <p>A: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden oder nicht.</p> <p>IRL: Für den Erwerb von Rechten an irischen Grundstücken benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der <i>Land Commission</i>. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, so wird auf diese Bedingung verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen.</p>	
		<p>I: Ungebunden für den Erwerb von Immobilien.</p> <p>FIN (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		FIN (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.	
	<p>Investitionen</p> <p>F: Für den Erwerb von mehr als 33,33 v.H. der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 v.H. eines börsennotierten französischen Unternehmens durch Ausländer gilt folgende Bestimmung:</p> <p>Einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben.</p>		
	<p>F: Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden.</p> <p>E: Ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Stellen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen Regierungen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Stellen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung.</p> <p>P: Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der portugiesischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden.</p>		

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>I: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiter gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung des Ministeriums für Finanzen abhängig gemacht werden.</p> <p>F: Für die Aufnahme bestimmter¹ gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthalts-genehmigung besitzt.</p>		
		<p>Subventionen</p> <p>Der Anspruch auf Subventionen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten kann auf juristische Personen beschränkt werden, die im Hoheitsgebiet oder in einem bestimmten Teil dieses Gebietes niedergelassen sind. Ungebunden für Subventionen für Forschung und Entwicklung. Ungebunden für Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten in einem Mitgliedstaat. Die Erbringung einer Dienstleistung oder ihre Subventionierung innerhalb des öffentlichen Sektors stellt keine Verletzung dieser Verpflichtung dar.</p> <p>Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind durch die in dieser Liste übernommenen Verpflichtungen nicht verpflichtet, Subventionen für Dienstleistungen anzubieten, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden.</p> <p>Soweit Subventionen natürlichen Personen zur Verfügung gestellt werden, kann dies auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates beschränkt werden.</p>	

¹ Gewerbliche und handwerkliche Tätigkeiten umfassen z.B. folgende Sektoren: sonstige gewerbliche Dienstleistungen, Bau-, Vertriebs- und Tourismusdienstleistungen. Sie umfassen weder Telekommunikations- noch Finanzdienstleistungen.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, außer für Maßnahmen, die die Einreise in einen Mitgliedstaat und den vorübergehenden Aufenthalt ¹ in diesem Mitgliedstaat betreffen, ohne dass eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ² erforderlich ist; dies gilt für nachstehende Kategorien natürlicher Personen, die Dienstleistungen erbringen:	4) Ungebunden, außer für Maßnahmen, die die in der Spalte "Beschränkungen des Marktzugangs" genannten Kategorien natürlicher Personen betreffen.	
	i) vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen, die zu nachstehenden Kategorien gehören, als "gesellschaftsintern versetztes Personal" ³ , sofern der Dienstleistungserbringer eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens in dem der Versetzung vorausgehenden Jahr von ihr beschäftigt worden oder an ihr beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen):	Die Richtlinien der Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise gelten nicht für Angehörige von Drittstaaten. Die Anerkennung der Befähigungsnachweise, die zur Erbringung reglementierter freiberuflicher Dienstleistungen durch Angehörige von Drittstaaten erforderlich sind, fällt weiter unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, sofern im Gemeinschaftsrecht nichts anderes bestimmt ist. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.	
	a) Führungskräfte einer juristischen Person, die in erster Linie die Niederlassung leiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Aktionäre bzw. Anteilseigner stehen und Weisungen hauptsächlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören: - die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung,	Bedingungen im Zusammenhang mit dem Wohnsitz A: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen und juristischen Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben.	

¹ Die Dauer des "vorübergehenden Aufenthalts" wird von den Mitgliedstaaten festgelegt und richtet sich gegebenenfalls nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung. Die genaue Dauer ist je nach der in dieser Liste genannten Kategorie natürlicher Personen unterschiedlich.

² Alle sonstigen Voraussetzungen im Recht der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit gelten weiter, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge.

³ Das "gesellschaftsintern versetzte Personal" umfasst die natürlichen Personen, die von einer im Hoheitsgebiet Chiles niedergelassenen juristischen Person, bei der es sich nicht um eine gemeinnützige Organisation handeln darf, beschäftigt und zur Erbringung einer Dienstleistung mittels einer gewerblichen Niederlassung vorübergehend in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates versetzt werden; die betreffende juristische Person muss ihren Hauptgeschäftssitz im Hoheitsgebiet Chiles haben, und die Versetzung muss in eine Niederlassung (Büro, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft) dieser juristischen Person erfolgen, die in einem Gebiet eines Mitgliedstaates, in dem der EG-Vertrag angewandt wird, tatsächlich gleichartige Dienstleistungen erbringt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte, - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung oder Entlassung und sonstige Personalentscheidungen; 		
	<p>b) Personal einer juristischen Person mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausstattung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt;</p>		
	<p>ii) vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen, die zu nachstehenden Kategorien gehören:</p>		
	<p>a) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in einem Gebiet eines Mitgliedstaates haben, in dem der EG-Vertrag angewandt wird, und die Vertreter eines Dienstleistungserbringers sind und um vorübergehende Einreise für die Aushandlung oder den Abschluss von Dienstleistungsaufträgen für diesen Dienstleistungserbringer ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen;</p>		
	<p>b) Führungskräfte einer juristischen Person im Sinne der Ziffer i Buchstabe a, die für die Gründung einer gewerblichen Niederlassung eines chilenischen Dienstleistungserbringers in einem Mitgliedstaat zuständig sind, sofern</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> - diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder Dienstleistungen erbringen und 		
	<ul style="list-style-type: none"> - der Dienstleistungserbringer seinen Hauptgeschäftssitz im Hoheitsgebiet Chiles hat und in dem betreffenden Mitgliedstaat keine weiteren Vertreter, Büros, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften hat. 		

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	F: Der Geschäftsführer einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit ¹ benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthalts-genehmigung besitzt.		
	I: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten ist eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich.		
	iii) Ungebunden, außer für Maßnahmen, die die Einreise nachstehender Kategorien natürlicher Personen in einen Mitgliedstaat und ihren vorübergehenden Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat betreffen, ohne dass eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich ist, es sei denn, dies ist für einen Teilssektor angegeben. Der Zugang wird unter folgenden Bedingungen gewährt:		
	- Die natürlichen Personen erbringen als Beschäftigte einer juristischen Person ohne gewerbliche Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft vorübergehend eine Dienstleistung.		
	- Die juristische Person hat einen Dienstleistungsauftrag für höchstens drei Monate von einem Endverbraucher in dem betreffenden Mitgliedstaat in einem offenen Ausschreibungsverfahren oder einem anderen Verfahren erhalten, das den redlichen Charakter des Auftrags gewährleistet (z.B. Anzeige, dass der Auftrag vergeben werden soll), sofern diese Bedingung in dem Mitgliedstaat nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den sonstigen Anforderungen der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten besteht oder eingeführt wird.		
	- Die natürliche Person, die um Einreise ersucht, muss die betreffende Dienstleistung als Beschäftigte einer juristischen Person anbieten, die die Dienstleistung zum Zeitpunkt der Einreise seit mindestens einem Jahr (im Falle GR: zwei Jahren) erbringt.		

¹ Gewerbliche und handwerkliche Tätigkeiten umfassen z.B. folgende Sektoren: sonstige gewerbliche Dienstleistungen, Bau-, Vertriebs- und Tourismusdienstleistungen. Sie umfassen weder Telekommunikations- noch Finanzdienstleistungen.

² Der Dienstleistungsvertrag muss den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den sonstigen Anforderungen der Gemeinschaft und des Mitgliedstaates entsprechen, in dem der Dienstleistungsvertrag erfüllt wird.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Die vorübergehende Einreise und der Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat dürfen eine Dauer von insgesamt drei Monaten innerhalb von 12 Monaten (im Falle NL: 24 Monaten) oder die Laufzeit des Vertrages, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, nicht übersteigen. 		
	<ul style="list-style-type: none"> - Die natürliche Person muss über die erforderliche akademische Qualifikation und Berufserfahrung verfügen, die für den betreffenden Sektor oder die betreffende Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, angegeben ist. 		
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verpflichtung betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist; sie verleiht nicht das Recht, die Berufsbezeichnung des betreffenden Mitgliedstaates zu führen. 		
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein, als für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist; dies kann in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den sonstigen Anforderungen der Gemeinschaft und des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, festgelegt werden. 		
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Dienstleistungsauftrag muss eine der nachstehenden Tätigkeiten betreffen und die für den Teilssektor angegebenen zusätzlichen Bedingungen des betreffenden Mitgliedstaates erfüllen. 		

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsbesorgende Dienstleistungen - Dienstleistungen von Buchhaltern - Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern - Dienstleistungen von Steuerberatern - Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten - Ingenieursdienstleistungen, integrierte Ingenieursdienstleistungen - Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen - Tierärztliche Dienstleistungen - Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern - Computer- und verwandte Dienstleistungen - Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung 		
	<ul style="list-style-type: none"> - Werbung - Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung - Managementberatung - Mit der Managementberatung verwandte Leistungen - Technische Tests und Analysen - Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung - Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten - Beratung im Bereich Fischerei - Leistungen im Bereich Bergbau - Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen - Fotografische Dienste - Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. - Übersetzungsdienstleistungen - Baudienstleistungen - Baustellenerkundung - Dienstleistungen im Bereich Umwelt - Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung - Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung - Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern - Dienstleistungen von Fremdenführern 		

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	- Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen - Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Ausrüstungen oder der Veräußerung eines Patents		
II. SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN			
1. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN			
A. Freiberufliche Dienstleistungen			
a) Rechtsberatung Recht des Heimatstaates und Völkerrecht (ohne Gemeinschaftsrecht)	1) F, P: Ungebunden für die Errichtung rechtlicher Urkunden. S: Ungebunden, wenn als Rechtsanwalt (<i>Advokat</i>) oder als Rechtsanwalt aus dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) unter der Berufsbezeichnung des Heimatstaates praktizierend ¹ .	1) F, P: Ungebunden für die Errichtung rechtlicher Urkunden DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien. S: Ungebunden, wenn als Rechtsanwalt (<i>Advokat</i>) oder als Rechtsanwalt aus dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) unter der Berufsbezeichnung des Heimatstaates praktizierend. A: Ausländische Rechtsberater müssen Mitglied ihrer nationalen Anwaltskammer sein; sie dürfen ihre Berufsbezeichnung nur in Verbindung mit dem Ort der Registrierung in ihrem Heimatstaat verwenden.	
	2) Keine	2) Keine	
	3) D: Zugang vorbehaltlich der Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, die eine Niederlassung erfordert, die auf Einzelpersonen und Sozietäten beschränkt ist. F: Erbringung nur durch SEL (<i>anonyme, à responsabilité limitée</i> oder <i>en commandite par actions</i>) oder SCP. FIN: Wird die Rechtsberatung als Mitglied der Allgemeinen Anwaltskammer erbracht, so ist die Angehörigkeit eines Staates des	3) DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. A: Ungebunden	F: Das Rechts des Gaststaates und das Völkerrecht (einschließlich des Gemeinschaftsrechts) stehen den Mitgliedern der gesetzlich geregelten

¹ Ausländische Rechtsanwälte können frei Rechtsberatung anbieten, wenn sie nicht unter der Bezeichnung "*Advokat*" oder als Rechtsanwalt aus dem EWR unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatstaates auftreten.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) erforderlich. A: Ungebunden</p>		<p>juristischen und richterlichen Berufe¹ offen.</p>
	<p>S: Wird die Rechtsberatung als Rechtsanwalt (<i>Advokat</i>) erbracht, so ist die Ausübung des Berufs zusammen mit anderen Personen, die nicht "<i>Advokat</i>" sind, oder in Form einer Aktiengesellschaft nicht zulässig, es sei denn, bestimmte Voraussetzungen sind erfüllt. L: Recht des Gaststaates und Völkerrecht² vorbehaltlich der Registrierung als "<i>avocat</i>" bei der luxemburgischen Anwaltskammer.</p>	<p>S: Für das Auftreten als Rechtsanwalt (<i>Advokat</i>) ist die Mitgliedschaft in der schwedischen Anwaltskammer erforderlich. Voraussetzung für diese Mitgliedschaft ist die schwedische Staatsangehörigkeit oder die eines Staates des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und der Wohnsitz in einem dieser Staaten. Eine in einem EWR-Staat als Rechtsanwalt zugelassene Person, die unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatstaates ständig Rechtsberatung in Schweden erbringen will, muss sich bei der schwedischen Anwaltskammer registrieren lassen.</p>	
	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden F: Rechtsberatung und Erstellung rechtlicher Urkunden als Haupttätigkeit und für das Publikum sind den Angehörigen der gesetzlich geregelten juristischen und richterlichen Berufe vorbehalten³. Diese Tätigkeiten können auch nebenberuflich von Mitgliedern anderer gesetzlich geregelter Berufe oder von qualifizierten Personen ausgeübt werden. A: Auf Ersuchen eines Verbrauchers können Rechtsberater sich vorübergehend in das Hoheitsgebiet Österreichs begeben, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen. FIN: Wird die Rechtsberatung als Mitglied der</p>	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. A: Ausländische Rechtsberater müssen Mitglied ihrer nationalen Anwaltskammer sein; sie dürfen ihre Berufsbezeichnung nur in Verbindung mit dem Ort der Registrierung in ihrem Heimatstaat verwenden. S: Für das Auftreten als Rechtsanwalt (<i>Advokat</i>) ist die Mitgliedschaft in der schwedischen Anwaltskammer erforderlich. Voraussetzung für diese Mitgliedschaft ist die schwedische Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz in Schweden.</p>	

¹ Der Zugang zu diesen Berufen ist im französischen Gesetz Nr. 90-1259 vom 31. Dezember 1990 geregelt, das sämtliche juristischen und richterlichen Tätigkeiten eröffnet.

² Das Völkerrecht umfasst auch das Gemeinschaftsrecht.

³ Der Zugang zu diesen Berufen ist im französischen Gesetz Nr. 90-1259 vom 31. Dezember 1990 geregelt, das sämtliche juristischen und richterlichen Tätigkeiten eröffnet.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Allgemeinen Anwaltskammer erbracht, so ist die Angehörigkeit eines Staates des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) erforderlich.</p> <p>S: Wird die Rechtsberatung als Rechtsanwalt (<i>Advokat</i>) erbracht, so ist die Ausübung des Berufs zusammen mit anderen Personen, die nicht "<i>Advokat</i>" sind, oder in Form einer Aktiengesellschaft nicht zulässig, es sei denn, bestimmte Voraussetzungen sind erfüllt.</p>		
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, S und UK, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen:</p> <p>B, D, DK, E, S und UK: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.</p> <p>D: Ungebunden für die Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten.</p> <p>B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, S und UK, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben:</p> <p>DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>S: Für das Auftreten als Rechtsanwalt (<i>Advokat</i>) ist die Mitgliedschaft in der schwedischen Anwaltskammer erforderlich. Voraussetzung für diese Mitgliedschaft ist die schwedische Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz in Schweden.</p>	
<p>b) Dienstleistungen von Rechnungsprüfern (CPC 86212 außer Wirtschaftsprüfer, 86213, 86219)</p>	<p>1) F, I: Ungebunden</p> <p>2) Keine</p>	<p>1) F, I: Ungebunden</p> <p>A: Keine Vertretung vor den zuständigen Behörden.</p> <p>2) Keine</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>3) D: Erbringung durch eine GmbH & Co KG oder eine EWIV ist nicht gestattet.</p> <p>F: Erbringung nur durch SEL (<i>anonyme, à responsabilité limitée</i> oder <i>en commandite par actions</i>) oder SCP.</p> <p>P: Erbringung nur durch berufliche Niederlassung.</p> <p>I: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.</p> <p>A: Ausländische Rechnungsprüfer (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 v.H. besitzen; dies gilt nur für Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p>	<p>3) DK: Ausländische Rechnungsprüfer dürfen mit dänischen zugelassenen Rechnungsprüfern eine Sozietät eingehen, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen dies genehmigt.</p>	
	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen:</p> <p>F: Die Erbringung von Dienstleistungen kann Angehörigen von Drittstaaten durch Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Haushalt gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Wohnsitzerfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen.</p> <p>I: Wohnsitzerfordernis für <i>Ragionieri-Periti commerciali</i>.</p> <p>DK: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts anderes bestimmt.</p>	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK, I: Wohnsitzerfordernis</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>A: Auf Ersuchen eines Verbrauchers können Rechnungsprüfer sich vorübergehend in das Hoheitsgebiet Österreichs begeben, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen. In der Regel müssen natürliche Personen, die Rechnungsprüfungsdienstleistungen erbringen, jedoch ihren beruflichen Schwerpunkt (gewerbliche Niederlassung) in Österreich haben. Keine Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich.</p>		
	<p>Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, B, D, DK, E, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Erfahrung in diesem Bereich. A: Prüfung vor der österreichischen Berufsorganisation. Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. D: Ungebunden für die Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeiten.</p>	<p>Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>b) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern* (CPC 86211 und 86212 außer Rechnungsprüfer)</p>	<p>1) Ungebunden 2) Keine</p>	<p>1) Ungebunden 2) Keine</p>	

* Erläuterung: Da die Ausübung der Wirtschaftsprüfung gewerbliche Niederlassung voraussetzt, ist die grenzüberschreitende Erbringung nicht konsolidiert. Nur niedergelassene Wirtschaftsprüfer, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können von den nationalen Berufsorganisationen zugelassen werden. Die Zulassung ist notwendige Vorbedingung für die Ausübung der Tätigkeit.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>3) B: Erbringung durch eine "SA" oder eine "Société en commandite" ist nicht gestattet.</p> <p>D: Erbringung durch eine GmbH & Co KG oder eine EWIV ist nicht gestattet.</p> <p>F: Für Pflichtprüfungen: Erbringung durch alle Gesellschaften außer durch SNC, SCS und Zweigstellen..</p> <p>P: Erbringung nur durch berufliche Niederlassung.</p> <p>IRL: Erbringung nur durch Personengesellschaft.</p> <p>I: Zugang als <i>Ragionieri-Periti commercial</i>" und <i>Dottori commerciali</i> wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.</p> <p>FIN: Mindestens einer der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Aktiengesellschaft muss seinen Wohnsitz in einem der Staaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben oder eine zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.</p> <p>S: Nur im EWR zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z.B. bei Aktiengesellschaften. Nur diese Personen können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zulassung sind Prüfung, Berufserfahrung und Wohnsitz im EWR Voraussetzung.</p> <p>A: Ausländische Wirtschaftsprüfer (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 v.H. besitzen; dies gilt nur für Wirtschaftsprüfer, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p>	<p>3) DK: Ausländische Wirtschaftsprüfer dürfen mit dänischen staatlich zugelassenen Wirtschaftsprüfern eine Sozietät eingehen, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen dies genehmigt.</p> <p>S: Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und schwedische Prüfung erforderlich¹.</p>	

¹ Ausländische Prüfungen und ausländische Erfahrung, die eine gleichwertige Qualifikation verleihen, werden anerkannt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen:</p> <p>DK: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts anderes bestimmt.</p> <p>E: Wohnsitzerfordernis</p> <p>GR: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer.</p> <p>E: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: Wohnsitzerfordernis für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschaften von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen.</p>	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen:</p> <p>DK: Wohnsitzerfordernis</p> <p>I, P: Wohnsitzerfordernis für Einzelprüfer.</p> <p>S: Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und schwedische Prüfung erforderlich¹.</p>	
	<p>I: Wohnsitzerfordernis für <i>Ragionieri-Periti commerciali</i>. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: Wohnsitzerfordernis für Geschäftsführer und Prüfer von <i>società di revisions</i>, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen.</p> <p>FIN: Mindestens einer der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Aktiengesellschaft muss seinen Wohnsitz in einem der Staaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben oder eine zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.</p> <p>S: Nur im EWR zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z.B. bei Aktiengesellschaften. Nur diese Personen können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen.</p>		

¹ Ausländische Prüfungen und ausländische Erfahrung, die eine gleichwertige Qualifikation verleihen, werden anerkannt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen:</p> <p>B, D, DK, E: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.</p> <p>B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p> <p>D: Ungebunden für die Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeiten.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>b) Dienstleistungen von Buchhaltern (CPC 86220)</p>	<p>1) F, I: Ungebunden</p> <p>2) Keine</p>	<p>1) F, I: Ungebunden</p> <p>A: Keine Vertretung vor den zuständigen Behörden.</p> <p>2) Keine</p>	
	<p>3) F: Erbringung nur durch SEL (<i>anonyme, à responsabilité limitée</i> oder <i>en commandite par actions</i>) oder SCP.</p> <p>I: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.</p> <p>A: Ausländische Buchhalter (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 v.H. besitzen; dies gilt nur für Wirtschaftsprüfer, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p>	<p>3) Keine</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen:</p> <p>F: Die Erbringung von Dienstleistungen kann Angehörigen von Drittstaaten durch Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Haushalt gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Wohnsitzerfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen.</p> <p>I: Wohnsitzerfordernis für <i>Ragionieri-Periti commerciali</i>.</p> <p>A: Auf Ersuchen eines Verbrauchers können Buchhalter sich vorübergehend in das Hoheitsgebiet Österreichs begeben, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen; in der Regel müssen natürliche Personen, die Buchhaltungsdienstleistungen erbringen, jedoch ihren beruflichen Schwerpunkt (gewerbliche Niederlassung) in Österreich haben. Keine Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich.</p>	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen:</p> <p>I: Wohnsitzerfordernis für <i>Ragionieri-Periti commerciali</i>.</p> <p>P: Wohnsitzerfordernis</p>	
	<p>Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen:</p> <p>A, B, D, DK, E, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Erfahrung in diesem Bereich.</p> <p>A: Prüfung vor der österreichischen Berufsorganisation. Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein.</p> <p>B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p> <p>D: Ungebunden für die Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeiten.</p>	<p>Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863 außer Vertretung vor Gericht)	1) F: Ungebunden für die Errichtung rechtlicher Urkunden. 2) Keine	1) F: Ungebunden für die Errichtung rechtlicher Urkunden. A: Keine Vertretung vor den zuständigen Behörden. 2) Keine	
	3) I: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. F: Erbringung nur durch SEL (<i>anonyme, à responsabilité limitée</i> oder <i>en commandite par actions</i>) oder SCP. A: Ausländische Steuerberater (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 v.H. besitzen; dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.	3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: F: Rechtsberatung und Erstellung rechtlicher Urkunden als Haupttätigkeit und für das Publikum sind den Angehörigen der gesetzlich geregelten juristischen und richterlichen Berufe vorbehalten ¹ . Diese Tätigkeiten können auch nebenberuflich von Mitgliedern anderer gesetzlich geregelter Berufe oder von qualifizierten Personen ausgeübt werden. I: Wohnsitzerfordernis für <i>Ragionieri-Periti commerciali</i> .	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis	

¹ Der Zugang zu diesen Berufen ist im französischen Gesetz Nr. 90-1259 vom 31. Dezember 1990 geregelt, das sämtliche juristischen und richterlichen Tätigkeiten eröffnet.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>A: Auf Ersuchen eines Verbrauchers können Steuerberater sich vorübergehend in das Hoheitsgebiet Österreichs begeben, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen; in der Regel müssen natürliche Personen, die Steuerberatungsdienstleistungen erbringen, jedoch ihren beruflichen Schwerpunkt (gewerbliche Niederlassung) in Österreich haben. Keine Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich.</p>		
	<p>Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen:</p> <p>A, B, DK, E, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Erfahrung in diesem Bereich.</p> <p>A: Prüfung vor der österreichischen Berufsorganisation. Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein.</p> <p>D: Ungebunden, außer für Beratung im Zusammenhang mit ausländischen Steuern: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.</p>	<p>Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)</p>	<p>1) B, GR, I, P: Ungebunden</p>	<p>1) B, GR, I, P: Ungebunden D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. A: Keine für reine Planungsdienstleistungen.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	2) Keine 3) E: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. F: Erbringung nur durch SEL (<i>anonyme, à responsabilité limitée</i> oder <i>en commandite par actions</i>) oder SCP. I, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.	2) Keine 3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: GR: Staatsangehörigkeitserfordernis	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D: Die Verwendung der Berufsbezeichnung durch qualifizierte Berufsangehörige aus Drittstaaten ist nur auf der Grundlage von Abkommen über gegenseitige Anerkennung bzw. im Falle B mit besonderer Genehmigung durch Königlichen Erlass zulässig. I: Wohnsitzerfordernis	
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. E: Akademische und berufliche Befähigungsnachweise werden von den nationalen Behörden anerkannt und Lizenzen von der Berufsorganisation ausgestellt. Ungebunden für CPC 86713, 86714 und 86719.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und unter folgenden besonderen Bedingungen: D: Die Verwendung der Berufsbezeichnung durch qualifizierte Berufsangehörige aus Drittstaaten ist nur auf der Grundlage von Abkommen über gegenseitige Anerkennung zulässig. D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Ingenieursdienstleistungen (CPC 8672)	1) GR, I, P: Ungebunden 2) Keine 3) E: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. I, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) GR, I, P: Ungebunden A: Keine für reine Planungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis	
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
f) Integrierte Ingenieursdienstleistungen (CPC 8673)	1) GR, I, P: Ungebunden 2) Keine 3) E: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. I, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) GR, I, P: Ungebunden A: Keine für reine Planungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	1) B, GR, I, P: Ungebunden	1) B, GR, I, P: Ungebunden A: Keine für reine Planungsdienstleistungen. D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen.	
	2) Keine	2) Keine	
	3) I, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.	3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: P: Staatsangehörigkeitserfordernis	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D: Die Verwendung der Berufsbezeichnung durch qualifizierte Berufsangehörige aus Drittstaaten ist nur auf der Grundlage von Abkommen über gegenseitige Anerkennung bzw. im Falle B mit besonderer Genehmigung durch Königlichen Erlass zulässig. I: Wohnsitzerfordernis	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und unter folgenden besonderen Bedingungen: D: Die Verwendung der Berufsbezeichnung durch qualifizierte Berufsangehörige aus Drittstaaten ist nur auf der Grundlage von Abkommen über gegenseitige Anerkennung zulässig. D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen.</p>	
<p>h) Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen (CPC 9312, 93191*)</p>	<p>1) Ungebunden, außer für S: Keine 2) FIN: Ungebunden</p>	<p>1) Ungebunden, außer für S: Keine 2) FIN: Ungebunden</p>	
	<p>3) A: Ungebunden für medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen; für Hebammendienstleistungen: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. D: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen sind. Entscheidungskriterium ist, ob eine bestimmte Region mit Ärzten und Zahnärzten unterversorgt ist. E: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. I, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. IRL: Zugang wird nur Personengesellschaften und natürlichen Personen gewährt. S: Bedarfsprüfung zur Ermittlung der Zahl der privaten Praxen, die von der öffentlichen Versicherungseinrichtung subventioniert werden. UK: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des <i>National Health Service</i> unterliegt der</p>	<p>3) A: Ungebunden für medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen. FIN: Ungebunden</p>	

* Bedeutet, dass die angegebene Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Personalplanung für medizinische Berufe. F: Erbringung nur durch SEL (<i>anonyme, à responsabilité limitée</i> oder <i>en commandite par actions</i>) oder SCP.</p>		
	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden, außer für Hebammen. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. FIN: Ungebunden P: Staatsangehörigkeitserfordernis F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. D: Staatsangehörigkeitserfordernis für Ärzte und Zahnärzte; auf dieses Erfordernis kann im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden.</p>	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden für Ärzte und Zahnärzte. DK: Wohnsitzerfordernis für die erforderliche Einzelzulassung der staatlichen Gesundheitsbehörde. FIN: Ungebunden I: Wohnsitzerfordernis</p>	
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. D: Staatsangehörigkeitserfordernis für Ärzte und Zahnärzte; auf dieses Erfordernis kann im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	1) Ungebunden, außer für FIN, L und S: Keine; und für UK: Ungebunden, außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z.B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. 2) Keine	1) Ungebunden, außer für FIN, L und S: Keine; und für UK: Ungebunden, außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z.B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. 2) Keine	
	3) A: Ungebunden D, DK, E, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. I: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. IRL, UK: Zugang wird nur Personengesellschaften und natürlichen Personen gewährt. F Erbringung nur durch SEL (<i>anonyme, à responsabilité limitée</i> oder <i>en commandite par actions</i>) oder SCP.	3) A: Ungebunden	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden D, F, GR, P: Staatsangehörigkeitserfordernis	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden I: Wohnsitzerfordernis	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, DK, E: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>j) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (CPC 93191*, außer für A, wo folgende Tätigkeiten von CPC 9319 erfasst sind: Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftler, Psychologen und Psychotherapeuten)</p>	<p>1) Ungebunden, außer für FIN, L und S: Keine 2) Keine 3) E, P: Krankenpflegepersonal: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. I: Krankenpflegepersonal: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. F: Erbringung nur durch SEL (<i>anonyme, à responsabilité limitée</i> oder <i>en commandite par actions</i>) oder SCP. A: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt, außer für Psychologen und Psychotherapeuten: Keine S: Bedarfsprüfung zur Ermittlung der Zahl der privaten Praxen, die von der öffentlichen Versicherungseinrichtung subventioniert werden.</p>	<p>1) Ungebunden, außer für FIN, L und S: Keine 2) Keine 3) Keine</p>	
	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. P: Staatsangehörigkeitserfordernis I: Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen</p>	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Wohnsitzerfordernis für die erforderliche Einzelzulassung der staatlichen Gesundheitsbehörde.</p>	

* Bedeutet, dass die angegebene Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Bedarfsprüfung: Die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab.</p> <p>A: Natürliche Personen, außer Krankenpflegepersonal, Psychologen und Psychotherapeuten, können eine Berufspraxis in Österreich betreiben, sofern die betreffende Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausgeübt hat.</p>		
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen:</p> <p>B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen, berufliche Qualifikation und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden.</p> <p>B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>Apotheker (Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln, Teil von CPC 63211)</p>	<p>1) Ungebunden 2) A, FIN, S: Ungebunden.</p>	<p>1) Ungebunden 2) A, FIN, S: Ungebunden</p>	
	<p>3)¹ A, FIN, S: Ungebunden D, DK, E, GR, I², L, NL, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. B, DK, E, F, GR, I, L, P,: Apotheker-Diplom erforderlich. B, D, DK, E, F, I, IRL, P: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. F: Auf der Grundlage der Inländerbehandlung Zugang nur durch SEL (<i>anonyme, à responsabilité</i>)</p>	<p>3) A, FIN, S: Ungebunden</p>	

¹ Soweit die Gründung von Apotheken von einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung abhängt, werden folgende Hauptkriterien berücksichtigt: Bevölkerung, Zahl der bereits bestehenden Apotheken und deren geografische Dichte. Diese Kriterien werden auf der Grundlage der Inländerbehandlung angewandt, außer in F.

² Zusätzliche Verpflichtung: I: Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<i>limitée</i> oder <i>en commandite par actions</i>), SNC oder SARL.		
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen:	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen:	
	A, FIN, S: Ungebunden F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für Angehörige von Drittstaaten ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen. D, GR: Staatsangehörigkeitserfordernis	A, FIN, S: Ungebunden I, P: Wohnsitzerfordernis	
	Ungebunden, außer für B, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, DK, E: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen			

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>a) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)</p> <p>b) Softwareanwendungsdienste (CPC 842)</p> <p>c) Datenverarbeitungsdienste (CPC 843)</p> <p>d) Datenbankdienste (CPC 844) Wartungs- und Reparaturdienste (CPC 845)</p> <p>e) Sonstige Computerdienstleistungen (CPC 849)</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, GR, I, L, NL und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, NL: Ungebunden, außer für Informatiker, Systemanalytiker, Programmierer, Softwareanalytiker und Betreuungstechniker: Universitätsabschluss und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.</p> <p>B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, GR, I, L, NL und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>S: Universitätsabschluss und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.</p> <p>B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p> <p>I: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.</p> <p>GR: Ungebunden, außer für Informatiker, Systemanalytiker, Programmierer und Softwareanalytiker: Universitätsabschluss und fünf Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.</p>		
<p>C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung</p> <p>a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)</p>	<p>1), 2), 3) Keine, außer für F und IRL: Ungebunden</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: F, IRL: Ungebunden</p>	<p>1), 2), 3) Keine, außer für F und IRL: Ungebunden</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: F, IRL: Ungebunden</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E und F: vorübergehende Einreise von Forschern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen:</p> <p>B, D, DK, E, S: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden.</p> <p>B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p> <p>F:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Forscher müssen einen Anstellungsvertrag einer Forschungseinrichtung besitzen. - Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. - Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. - Die Forschungseinrichtung muss eine Abgabe an das Internationale Büro für Migration entrichten. 	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E und F: vorübergehende Einreise von Forschern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852)</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) I: Der Zugang zum Beruf Psychologe wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.</p> <p>P: Der Zugang zum Beruf Psychologe wird nur natürlichen Personen gewährt.</p>	<p>1) Keine</p> <p>2) Keine</p> <p>3) Keine</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis für Psychologen.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, F und L: vorübergehende Einreise von Forschern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. F: - Die Forscher müssen einen Anstellungsvertrag einer Forschungseinrichtung besitzen. - Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. - Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. - Die Forschungseinrichtung muss eine Abgabe an das Internationale Büro für Migration entrichten.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, F und L: vorübergehende Einreise von Forschern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	1), 2), 3) Keine, außer für F und IRL: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen: IRL: Ungebunden	1), 2), 3) Keine, außer für F und IRL: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen: IRL: Ungebunden	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E und F: vorübergehende Einreise von Forschern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. F: - Die Forscher müssen einen Anstellungsvertrag einer Forschungseinrichtung besitzen. - Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. - Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. - Die Forschungseinrichtung muss eine Abgabe an das Internationale Büro für Migration entrichten.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E und F: vorübergehende Einreise von Forschern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern* a) betreffend Eigentum oder geleaste Objekte (CPC 821)</p>	<p>1) IRL: Ungebunden 2) Keine 3) E: Der Zugang wird nur natürlichen Personen, Personengesellschaften und "<i>sociedades en comandita</i>" gewährt.</p>	<p>1) IRL: Ungebunden 2) Keine 3) Keine</p>	
	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis</p>	
<p>b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (z.B. Bewertung oder</p>	<p>1) IRL: Ungebunden 2) Keine 3) E: Der Zugang wird nur natürlichen Personen</p>	<p>1) IRL: Ungebunden 2) Keine 3) DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen.</p>	

* Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Verwaltung von Immobilien) (CPC 822)	<p>gewährt.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Zugelassener Immobilienmakler: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts darauf verzichtet. Nicht zugelassener Immobilienmakler: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts darauf verzichtet.</p>	<p>Immobilienmakler kann in der Zulassung beschränkt werden</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Zugelassener und nicht zugelassener Immobilienmakler: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts darauf verzichtet. I, P: Wohnsitzerfordernis</p>	
E. <u>Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer</u> a) Schiffe (CPC 83103)	<p>1) F: Das Chartern sämtlicher Schiffe setzt eine vorherige Mitteilung voraus. 2) F: Das Chartern sämtlicher Schiffe setzt eine vorherige Mitteilung voraus. 3) F: Das Chartern sämtlicher Schiffe setzt eine vorherige Mitteilung voraus. S: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb nachgewiesen werden, damit das Schiff unter schwedischer Flagge fahren kann.</p>	<p>1) Keine 2) Keine 3) Keine</p>	
	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	
b) Luftfahrzeuge (CPC 83104)	<p>1) Keine 2) Alle Mitgliedstaaten: Die von Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.</p>	<p>1) Keine 2) Keine</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) Alle Mitgliedstaaten: Um in den Mitgliedstaaten in das Luftfahrzeugregister eingetragen werden zu können, muss ein Luftfahrzeug Eigentum entweder natürlicher Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Direktoren).	3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
c) andere Transportmittel (CPC 83101, 83102, 83105)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
d) andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
Mietdienstleistungen mit Crew/Führer Schiffe mit Crew (CPC 7213, 7223)	1) F: Das Chartern sämtlicher Schiffe setzt eine vorherige Mitteilung voraus. A, S: Ungebunden 2) F: Das Chartern sämtlicher Schiffe setzt eine vorherige Mitteilung voraus. A, S: Ungebunden 3) F: Das Chartern sämtlicher Schiffe setzt eine vorherige Mitteilung voraus. A, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen: S: Ungebunden	1) A, S: Ungebunden 2) A, S: Ungebunden 3) A, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen: S: Ungebunden	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
gewerbliche Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	1) A, S: Ungebunden 2) A, S: Ungebunden 3) A, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen: S: Ungebunden	1) A, S: Ungebunden 2) A, S: Ungebunden 3) A, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen: S: Ungebunden	
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen a) Werbung (CPC 871)	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, GR, I, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E, I, UK, S: Einschlägige Qualifikation und drei Jahre Berufserfahrung. I, UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. GR: Einschlägige Qualifikation und fünf Jahre Berufserfahrung.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, GR, I, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>c) Managementberatung (CPC 865)</p>	<p>1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, I, L, UK, S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, UK: Ungebunden, außer für Manager und höhere Berater: Universitätsabschluss und drei Jahre Berufserfahrung. B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. S: Universitätsabschluss und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. I, UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, I, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)</p>	<p>1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, I, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, UK: Ungebunden, außer für Manager und höhere Berater: Universitätsabschluss und drei Jahre Berufserfahrung. B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. S: Universitätsabschluss und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. I, UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, I, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)</p>	<p>1) I: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. S: Ungebunden 2) S: Ungebunden</p>	<p>1) I: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. S: Ungebunden 2) S: Ungebunden</p>	
	<p>3) E: Der Zugang zur chemischen Analyse wird nur natürlichen Personen gewährt. I: Der Zugang zu den Berufen Biologe und chemischer Analytiker wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. P: Der Zugang zu den Berufen Biologe und chemischer Analytiker wird nur natürlichen Personen gewährt. S: Ungebunden.</p>	<p>3) S: Ungebunden</p>	
	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis für Biologen und chemische Analytiker.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E, UK, S: Universitätsabschluss oder Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>f) Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (S: außer Jagd)</p>	<p>1) I: Ungebunden für die Agronomen und "periti agrari" vorbehaltenen Tätigkeiten. 2) Keine 3) E: Der Zugang zu den Berufen Agronom und Forstingenieur wird nur natürlichen Personen gewährt. P: Der Zugang zum Beruf Agronom wird nur natürlichen Personen gewährt.</p>	<p>1) I: Ungebunden für die Agronomen und "periti agrari" vorbehaltenen Tätigkeiten. 2) Keine 3) Keine</p>	
	<p>I: Der Zugang zu den Berufen Agronom und "periti agrari" wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.</p>		
	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis für Agronomen.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>g) Beratung im Bereich Fischerei</p>	<p>1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
h) Leistungen im Bereich Bergbau	1) Keine 2) Keine 3) E, P: Der Zugang zum Beruf Bergbauingenieur wird nur natürlichen Personen gewährt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN: Das Recht, Lagerstätten zu suchen, zu beanspruchen und auszubeuten, ist auf natürliche Personen mit Wohnsitz im EWR beschränkt. Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis werden vom Ministerium für Handel und Industrie gewährt.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: P: Wohnsitzerfordernis	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. FIN: Das Recht, Lagerstätten zu suchen, zu beanspruchen und auszubeuten, ist auf natürliche Personen mit Wohnsitz im EWR beschränkt. Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis werden vom Ministerium für Handel und Industrie gewährt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
k) Vermittlung von Arbeitskräften und Versorgungsdienstleistungen Suche von Führungskräften (CPC 87201)	1) A, D, E, FIN, IRL, P, S: Ungebunden 2) A, FIN: Ungebunden 3) A, D, FIN, P: Ungebunden E: Staatliches Monopol 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN: Ungebunden	1) A, D, E, FIN, IRL, P, S: Ungebunden 2) A, FIN: Ungebunden 3) A, D, FIN, P: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN: Ungebunden	
Stellenvermittlung (CPC 87202)	1) Ungebunden 2) A, FIN: Ungebunden 3) A, FIN, P: Ungebunden D: Vorbehaltlich eines Mandats, das dem Dienstleistungserbringer von der zuständigen Behörde erteilt wird. Das Mandat wird in Abhängigkeit von Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt erteilt. B, F, E, I: Staatliches Monopol 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN: Ungebunden	1) Ungebunden 2) A, FIN: Ungebunden 3) A, FIN, P: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN: Ungebunden	
Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	1) A, D, F, I, IRL, NL, P: Ungebunden 2) A, FIN: Ungebunden 3) A, D, FIN, P: Ungebunden I: Staatliches Monopol 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN: Ungebunden	1) A, D, F, I, IRL, NL, P: Ungebunden 2) A, FIN: Ungebunden 3) A, D, FIN, P: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN: Ungebunden	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>l) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305)</p>	<p>1) B, E, F, FIN, I, P: Ungebunden 2) Keine 3) E: Der Zugang wird nur <i>Sociedades Anonimas, Sociedades de Responsabilidad Limitada, Sociedades Anonimas Laborales</i> und <i>Sociedades Cooperativas</i> gewährt. Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt der Ministerrat Voraussetzungen wie Kompetenz, berufliche Integrität und Unabhängigkeit sowie Angemessenheit der Sicherheit für Bevölkerung und öffentliche Ordnung. DK: Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. Nur für inländische juristische Personen. Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt das Ministerium der Justiz Voraussetzungen wie Kompetenz, berufliche Integrität und Unabhängigkeit, Erfahrung und den guten Ruf des Unternehmens, das die Niederlassung beantragt.</p>	<p>1) B, E, F, FIN, I, P: Ungebunden 2) Keine 3) DK: Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und für Führungskräfte. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen.</p>	
	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Führungskräfte. F: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Direktoren. B: Staatsangehörigkeitserfordernis für Führungskräfte. E, P: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachpersonal. I: Staatsangehörigkeitserfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.</p>	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. B: Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. I: Wohnsitzerfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung* (CPC 8675)	1) Keine, außer F: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. 2) Keine	1) F: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Vermessungsdienstleistungen. 2) Keine	
	3) F: Vermessung: Der Zugang wird nur SEL (<i>anonyme, à responsabilité limitée</i> oder <i>en commandite par actions</i>) SCP, SA oder SARL gewährt. I: Für bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Explorationsdienstleistungen (Mineralien, Öl, Gas usw.) können ausschließliche Rechte bestehen. E: Der Zugang zu den Berufen Vermesser und Geologe wird nur natürlichen Personen gewährt. P: Der Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. I: Der Zugang zu den Berufen Vermesser und Geologe wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.	3) F: Explorations- und Prospektionsdienstleistungen genehmigungspflichtig.	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: D: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser. F: Vermessung: Tätigkeiten zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts sind " <i>experts-géomètres</i> " aus der Gemeinschaft vorbehalten.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis	

* Die betreffende Dienstleistung umfasst nicht den Betrieb von Bergwerken.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. D: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter folgenden Bedingungen: D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen.</p>	
<p>n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (umfasst nicht Seeschiffe, Luftfahrzeuge und andere Transportmittel) (CPC 633, 8861, 8866)</p>	<p>1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
o) Gebäude- reinigung (CPC 874)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
p) Fotografische Dienste (CPC 875 außer Einzelhandel)	1) Ungebunden*, außer für Luftbildaufnahmen: Keine 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden*, außer für Luftbildaufnahmen: Keine 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
q) Verpacken (CPC 876)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
r) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	1), 2) Keine 3) I: Die ausländische Beteiligung an Verlagen ist auf 49 v.H. des Kapitals oder der Stimmrechte beschränkt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (A: nur Verwaltung von Ausstellungen)	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
t) Sonstige			
Übersetzungsdienstleistungen (CPC 87905)	<p>1), 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher: Staatsangehörigkeitserfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts darauf verzichtet.</p>	<p>1), 2) Keine 3) DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen Übersetzers oder Dolmetschers kann in der Zulassung beschränkt werden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts darauf verzichtet.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, GR, I, IRL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen:</p> <p>GR: Einschlägige Qualifikation und fünf Jahre Berufserfahrung.</p> <p>I, IRL, S, UK: Einschlägige Qualifikation und drei Jahre Berufserfahrung.</p> <p>B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden.</p> <p>B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p> <p>I, UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, GR, I, IRL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Dienstleistungen von Innenarchitekten (CPC 87907)*	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTE			
Post- und Kurierdienste ¹ Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ² von Postsendungen ³ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt. Die Teilsektoren i, iv und v können ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: der Dienst für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie	1), 2), 3) Für die Teilsektoren i bis v, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	Es wurden unabhängige nationale Regulierungsbehörden errichtet, die die Einhaltung der Postvorschriften gewährleisten und Streitigkeiten zwischen den (öffentlichen und privaten) Beteiligten beilegen. Der Anspruch auf einen Postuniversaldienst ist gewährleistet.

* Bedeutet, dass die angegebene Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

¹ Diese Verpflichtung wird aufgrund des Klassifizierungsvorschlags aufgeführt, der der WTO von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten am 23. März 2001 notifiziert wurde (WTO-Dokument S/CSS/W/61).

² "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

³ "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>weniger als 350 g wiegen¹, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird.</p> <p>i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger², einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hybrid-postdiensten - Direktwerbung <p>ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen³</p> <p>iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen⁴</p> <p>iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen</p>			

¹ "Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

² Z.B. Briefe, Postkarten.

³ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

⁴ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
v) Eilzustellung ¹ der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen vii) Dokumentenaustausch ² viii) Sonstige anderweit nicht genannte Dienstleistungen			
2.C Telekommunikationsdienste			
"Telekommunikationsdienstleistung" ist die Übertragung von Ton, Bild und Daten, auch kombiniert, in Form von elektromagnetischen Signalen, nicht jedoch Rundfunk ³ . Die Verpflichtungen in dieser Liste gelten daher nicht für die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind. Die Bereitstellung dieser mithilfe einer Telekommunikationsdienstleistung übermittelten Inhalte unterliegt den besonderen Verpflichtungen, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in anderen einschlägigen Sektoren übernommen haben.			
Inland und Ausland Inlands- und Auslandsdienste, die unter Anwendung einer Netztechnologie auf einrichtungsgestützter oder Weiterverkaufsgrundlage für die öffentliche und nichtöffentliche Nutzung erbracht werden, in folgenden Marktsegmenten:			

¹ Die Eilzustellung kann abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen wie Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

² Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

³ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(CPC 7521, 7522, 7523, 7524**, 7525, 7526 und 7529** außer Rundfunk):			
a) Telefondienste b) Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste c) Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste d) Telexdienste e) Telegrammdienste f) Telefaxdienste g) Mietleitungsdienste h) E-Mail i) Sprachspeicherdienste j) Online-Informations- und Datenbankabfrage k) Elektronischer Datenaustausch (EDI) l) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich "Store & Forward" und "Store & Retrieve" m) Umschlüsselung und Protokollumsetzung o) Sonstige Dienstleistungen: mobile und persönliche Kommunikationsdienste und -systeme	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	B: Bei den Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz kann die Notwendigkeit berücksichtigt werden, einen Universaldienst zu gewährleisten, u.a. durch transparente, diskriminierungsfreie und wettbewerbsneutrale Finanzierung; die Belastung wird nicht größer sein als erforderlich.

** Bedeutet, dass die angegebene Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURS-DIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)</p>	<p>1) Ungebunden*, außer für CPC 5111 und 5114: Keine 2) Keine 3) I: Ausschließliche Rechte sind für Bau, Instandhaltung und Verwaltung von Autobahnen und den Flughafen Rom gewährt worden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>1) Ungebunden*, außer für CPC 5111 und 5114: Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	
	<p>Ungebunden, außer für B, DK, E, F und NL, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: NL: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen, berufliche Qualifikation und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. F: Ungebunden, außer für Maßnahmen, die die vorübergehende Einreise von Technikern unter folgenden Bedingungen betreffen: - Der Techniker ist Beschäftigter einer juristischen Person im Hoheitsgebiet Chiles und wird zu einer gewerblichen Niederlassung in F versetzt, die einen Vertrag mit dieser juristischen Person geschlossen hat. - Die Arbeiterlaubnis wird für höchstens sechs Monate erteilt. - Der Techniker legt eine Arbeitsbescheinigung der gewerblichen Niederlassung in F und ein Schreiben der</p>	<p>Ungebunden, außer für B, DK, E, F und NL, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	juristischen Person im Hoheitsgebiet Chiles vor, in dem sie ihre Zustimmung zu der Versetzung erklärt. - Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. - Die gewerbliche Niederlassung muss eine Abgabe an das Internationale Büro für Migration entrichten.		
	Ungebunden, außer für D, S und UK, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, nur für CPC 5111 und mit folgenden besonderen Beschränkungen: S, UK: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. D: Ungebunden, außer für eine begrenzte Reihe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Baustellenerkundung: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.	Ungebunden, außer für D, S und UK, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, nur für CPC 5111.	
4. VERTRIEBS-DIENSTLEISTUNGEN ¹			
A. Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621, 6111, 6113, 6121)	1) F: Ungebunden für Händler und Makler, die auf Märkten von nationalem Interesse tätig sind. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen:	1) F: Ungebunden für Händler und Makler, die auf Märkten von nationalem Interesse tätig sind. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I: Wohnsitzerfordernis	
	F: Staatsangehörigkeitserfordernis für Händler, Kommissionäre und Makler, die auf 20 Märkten von nationalem Interesse tätig sind.		

¹ Ausgenommen Waffen in allen Mitgliedstaaten. Ausgenommen Sprengstoff, chemische Erzeugnisse und Edelmetalle in allen Mitgliedstaaten, außer in A, FIN und S. Ausgenommen pyrotechnische Erzeugnisse, entzündbare Waren, Zünder, Munition, Militärausrüstung, Tabak und Tabakerzeugnisse, giftige Stoffe, medizinische und chirurgische Geräte, bestimmte medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke in A.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>B. Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, 61111, 6113, 6121)</p>	<p>1)¹ F: Ungebunden für Apotheken. 2) Keine 3)² F: Großhandelsapotheken werden entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung im Rahmen festgesetzter Quoten zugelassen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: F: Staatsangehörigkeitserfordernis für Arzneimittelgroßhandel.</p>	<p>1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I: Wohnsitzerfordernis</p>	
<p>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern³ (CPC 631, 632, 61112, 6113, 6121, 613)</p>	<p>1) Keine 2) Keine 3)^{4 5} B, DK, F, I, P: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Kaufhäuser auf der Grundlage der Inländerbehandlung. S: Die einzelnen Gemeinden können eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den vorübergehenden Handel mit Bekleidung, Schuhen und Lebensmitteln vornehmen, die nicht am Verkaufsort verbraucht werden⁶. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: F: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakwareneinzelhändler (Posthalter).</p>	<p>1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	

¹ Ausgenommen Tabak in E und I.

² Ausgenommen Tabak in E, I und F.

³ Ausgenommen alkoholische Getränke in FIN und S. Ausgenommen Arzneimittel (Teil von CPC 63211) in allen Mitgliedstaaten, für die eine Verpflichtung im Abschnitt "Freiberufliche Dienstleistungen" unter "Apotheker" aufgeführt ist. Vertriebsdienstleistungen von einem festen Ort aus (Direktverkauf) gelten als Einzelhandelsdienstleistungen. Für CPC 633 (Reparaturdienste für persönliche und Haushaltsgegenstände) ist eine Verpflichtung im Abschnitt "Unternehmensdienstleistungen" aufgeführt. Dieser Sektor umfasst ausschließlich den Vertrieb von Waren. Dies sind körperliche, bewegliche Gegenstände.

⁴ Soweit die Niederlassung von einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung abhängt, werden folgende Hauptkriterien berücksichtigt: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

⁵ Ausgenommen Tabak in E, F und I. Ausgenommen alkoholische Getränke in IRL.

⁶ Der ständige Verkauf von einer festen Verkaufsstelle oder Produktionsstätte aus bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Franchising (CPC 8929)	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
5. PRIVAT FINANZIERTE DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG			
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	1) F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörige von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. FIN, S: Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden. 3) FIN, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörige von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten.	1) FIN, S: Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden 3) FIN, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	1) FIN, S: Ungebunden F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörige von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. 2) FIN, S: Ungebunden 3) FIN, S: Ungebunden	1) FIN, S: Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden 3) FIN, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörige von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten.</p>		
<p>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)</p>	<p>1) F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörige von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. A, FIN, S: Ungebunden</p> <p>2) A, FIN, S: Ungebunden</p> <p>3) E, I: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen. A, FIN, S: Ungebunden</p> <p>GR: Ungebunden für Bildungseinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN, S: Ungebunden F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörige von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten.</p>	<p>1) A, FIN, S: Ungebunden</p> <p>2) A, FIN, S: Ungebunden</p> <p>3) A, FIN, S: Ungebunden</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN, S: Ungebunden</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, F und L: vorübergehende Einreise von Professoren: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. F:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Professoren müssen einen Anstellungsvertrag einer Universität oder sonstigen Hochschule besitzen. - Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. - Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich, es sei denn, die Professoren werden unmittelbar von dem für Hochschulbildung zuständigen Minister bestellt. - Die einstellende Einrichtung muss eine Abgabe an das Internationale Büro für Migration entrichten. 	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, F und L, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)</p>	<p>1), 2), 3) FIN, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden</p>	<p>1), 2), 3) FIN, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK, E, F und L, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>6. DIENST-LEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT¹ (S: Das Angebot umfasst nicht öffentliche Versorgungsaufgaben, unabhängig davon, ob sie von Gemeinden, vom Staat oder von einer anderen Verwaltungsebene mit eigenen Mitteln wahrgenommen oder von diesen als Aufträge vergeben werden.)</p>			
<p>A. Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser durch Netze, außer Dampf und Warmwasser</p>	<p>1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, außer A, D und UK: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, außer A, D und UK: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	

¹ Die Dienstleistungen im Bereich Umwelt werden aufgrund des Klassifizierungsvorschlags in Job 7612 (Mitteilung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten) aufgeführt.

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401, Teil von CPC 18000)</p>	<p>1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle (CPC 9402, 9403)</p>	<p>1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	
<p>C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)</p>	<p>1) Ungebunden* 2) Keine 3) S: Staatliches Monopol für die Kontrolle der Auspuffgase von Personen- und Lastkraftwagen. Diese Dienstleistungen müssen auf gemeinnütziger Grundlage angeboten werden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser (Teil von CPC 94060)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine, außer für UK: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine, außer für UK: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Natur- und Landschaftsschutz (CPC 9406)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (Teil von CPC 94090)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
7. DIENST-LEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES			
A. <u>Krankenhausleistungen</u> (CPC 9311)	1) Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden	1) Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden	
	3) A, B, E, F, I, L, NL, P: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung ¹ . FIN, S: Ungebunden	3) FIN, S: Ungebunden	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	
B. <u>Sonstige Gesundheitsleistungen</u> (CPC 9319)	1) Ungebunden 2), 3) Ungebunden, außer für A: Keine 4) Ungebunden, außer A: Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2), 3) Ungebunden, außer für A: Keine 4) Ungebunden, außer A: Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
C. <u>Soziale Dienstleistungen</u> Genesungs- und Erholungsheime, Seniorenheime	1) Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden 3) FIN, S: Ungebunden F: Die Erbringung der Dienstleistungen wird von den zuständigen Behörden auf der Grundlage des örtlichen Bedarfs genehmigt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	1) Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden 3) FIN, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	

¹ Soweit die Niederlassung in einem Mitgliedstaat von einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung abhängt, werden folgende Hauptkriterien berücksichtigt: Zahl der Betten und/oder medizinischen Großgeräte auf der Grundlage des Bedarfs, Dichte und Altersstruktur der Bevölkerung, geografische Verteilung, Schutz der Gebiete von besonderem historischem und künstlerischem Interesse, Auswirkungen auf den Verkehr und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
8. DIENST-LEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN			
A. <u>Hotels und Restaurants</u> (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) (außer Catering bei Verkehrsdienstleistungen)	1) Ungebunden*, außer für Catering: Keine 2) Keine 3) I: Örtliche wirtschaftliche Bedarfsprüfung bei der Eröffnung neuer Bars, Cafés und Restaurants.	1) Ungebunden*, außer für Catering: Keine 2) Keine 3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
B. <u>Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern</u> (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	1) Keine 2) Keine 3) P: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal gegründet werden. I: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FIN: Genehmigung der Nationalen Verbraucherverwaltung erforderlich.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, I, FIN, IRL und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN, I, IRL, S: Ungebunden, außer für Reiseleiter (Personen, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens 10 Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein): für A, I, IRL und S: Berufsbescheinigung und drei Jahre Berufserfahrung. B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden.	Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, I, FIN, IRL und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	I: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.		
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	1) I, P: Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: E, I: Das Recht der Berufsausübung ist den örtlichen Fremdenführerorganisationen vorbehalten. GR, E, I, P: Staatsangehörigkeitserfordernis für den Zugang zur Tätigkeit.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. S: Berufsbescheinigung, einschlägige Qualifikation und drei Jahre Berufserfahrung. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (außer audiovisuelle Dienstleistungen)			

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>A. Unterhaltung (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619)</p>	<p>1) Ungebunden 2) FIN: Ungebunden 3) FIN: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN: Ungebunden I: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>	<p>1) Ungebunden 2) FIN: Ungebunden 3) FIN: Ungebunden F, I: Ungebunden für Subventionen und andere Formen der direkten und indirekten Unterstützung. S: Gezielte finanzielle Unterstützung bestimmter Tätigkeiten auf örtlicher, regionaler oder nationaler Ebene. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN: Ungebunden</p>	
	<p>Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E und F: vorübergehende Einreise von Künstlern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. A, E: Der Zugang ist auf Personen beschränkt, deren Hauptberufstätigkeit im Bereich der Kunst liegt und die mit dieser Tätigkeit den überwiegenden Teil ihres Einkommens erzielen. Diese Personen dürfen in Österreich keine andere gewerbliche Tätigkeit ausüben. F: - Die Künstler müssen einen Anstellungsvertrag einem zugelassenen Unterhaltungsunternehmen besitzen. - Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. - Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. - Das Unterhaltungsunternehmen muss eine Abgabe an das Internationale Büro für Migration entrichten.</p>	<p>Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E und F, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)</p>	<p>1) Keine 2) Keine 3) F: Staatsangehörigkeitserfordernis für das Verwaltungspersonal von Agence France Press (sonstige Beschränkungen werden aufgehoben, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird). I: Besondere Vorschriften gegen die Konzentration in den Bereichen Tagespresse und Rundfunk, besondere Beschränkungen für das Eigentum an Medienkombinationen. Ausländische Gesellschaften dürfen Verlags- und Rundfunkgesellschaften nicht kontrollieren: ausländische Kapitalbeteiligung auf 49 v.H. beschränkt. P: Nachrichtenagenturen, die in Portugal in Form einer "Sociedade Anónima" eingetragen sind, müssen Nominalaktien als Gesellschaftskapital haben. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	
	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.</p>	<p>Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.</p>	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	1), 2), 3) Ungebunden, außer in A: Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Ungebunden, außer in A: Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
D. Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen, ausgenommen Glücksspiel und Wetten (CPC 9641, 96491; A: umfasst nicht Skischulen und Bergführer)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.	1) Keine 2) Keine 3) S: Gezielte finanzielle Unterstützung bestimmter Tätigkeiten auf örtlicher, regionaler oder nationaler Ebene. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
10. VERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN			
A. Seeverkehrsdienstleistungen	(siehe zusätzliche Begriffsbestimmungen nach dem Abschnitt "Verkehrsdienstleistungen")		

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Internationaler Verkehr (Fracht und Personen) CPC 7211 und 7212 <u>ohne</u> Kabotage	1) a) <u>Linienerkehr</u> : Keine b) <u>Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr, einschließlich Personenbeförderung</u> : Keine 2) Keine 3) a) Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates: Ungebunden b) Andere Formen der gewerblichen Niederlassung für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (im Sinne der Definitionen unter "Begriffsbestimmungen für den Seeverkehr"): Keine 4) a) Schiffsbesatzungen: Ungebunden b) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal einer gewerblichen Niederlassung im Sinne der Erbringungsweise 3 Buchstabe b: Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) a) Erbringungsweise 1 a) Linienerkehr: Keine, außer in dem Ausnahmefall, dass ein Mitgliedstaat Artikel 2 Absatz 2 der EG-Verordnung (EWG) Nr. 954/70 anwenden müsste. b) Keine 2) Keine 3) a) Ungebunden b) Keine 4) a) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. b) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	Siehe Fußnote ¹

¹ "Die Gemeinschaft gewährt den von Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Be- und Entladeeinrichtungen auch weiterhin eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung. In Häfen gehören zu diesen Dienstleistungen:"

1) Lotsendienste; 2) Schub- und Schleppboothilfe; 3) Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung; 4) Abfall- und Ballastentsorgung; 5) Dienstleistungen des Hafenmeisters; 6) Navigationshilfen; 7) landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung; 8) Einrichtungen für dringende Reparaturen; 9) Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Seeverkehrs- Hilfsdienstleistungen Frachttumschlag Lagerei CPC 742 (geänderte Fassung) Zollabfertigung ¹ Containerstellplätze und -zwischenlagerung ² Schifffahrtsagentur- dienste ³	1) Ungebunden* 2), 3)** Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. 1) Ungebunden 2), 3)** Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. 1) Ungebunden 2), 3)** Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. 1) Ungebunden 2), 3)** Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. 1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. 1), 2), 3) Keine	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. 1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. 1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. 1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. 1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	

¹ "Zollabfertigung" (oder "Dienstleistung von Zollagenten") besteht darin, die Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fracht für einen anderen zu erfüllen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleistungserbringers ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.

² "Containerstellplätze und -zwischenlagerung" ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für Sendungen.

³ "Schifffahrtsagenturdienste" sind die Tätigkeit eines Agenten in einem bestimmten geographischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:

- Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdiensten und damit verbundenen Leistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
- organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

** Konzession für öffentliche Versorgungsleistungen oder Lizenzverfahren möglich, sofern im öffentlichen Bereich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(Seeverkehrs-) Spedition ¹	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
B. Binnenschiffsverkehr b) Frachtverkehr c) Vermietung von Schiffen mit Besatzung f) Unterstützungsdienste für den Binnenschiffsverkehr	1), 3) Keine, außer Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u.a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. A: Nach dem österreichischen Binnenschiffahrtsgesetz benötigen natürliche Personen für die Gründung einer Schiffahrtsgesellschaft die Staatsangehörigkeit eines Staates des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum). Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person müssen die Mehrheit der Geschäftsführer sowie der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder Angehörige von EWR-Staaten sein. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Angehörigen von EWR-Staaten gehören. S: Ungebunden 2) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 3) Keine, außer Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u.a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. S: Ungebunden 2) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. 1) Ungebunden 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	Siehe Fußnote ²

¹ "Spedition" ist die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften.

² "Die Gemeinschaft gewährt den von Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Be- und Entladeeinrichtungen auch weiterhin eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung. In Häfen gehören zu diesen Dienstleistungen:"

1) Lotsendienste; 2) Schub- und Schleppboothilfe; 3) Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung; 4) Abfall- und Ballastentsorgung; 5) Dienstleistungen des Hafenmeisters; 6) Navigationshilfen; 7) landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung; 8) Einrichtungen für dringende Reparaturen; 9) Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Wartung und Instandsetzung von Schiffen	1) Ungebunden 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.		
C. Luftverkehrsdienstleistungen			
d) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
Verkauf und Vermarktung	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Für den CRS-gestützten Vertrieb von Luftverkehrsdienstleistungen durch ein CRS-Mutterunternehmen: Ungebunden 2) Keine 3) Für den CRS-gestützten Vertrieb von Luftverkehrsdienstleistungen durch ein CRS-Mutterunternehmen: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
Computerreservierungssysteme	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Für die Verpflichtungen von Beförderungsmutterunternehmen oder beteiligter Beförderungsmutterunternehmen in Bezug auf ein CRS, das durch eine Luftverkehrsgesellschaft aus einem oder mehreren Drittstaaten kontrolliert wird: Ungebunden 2) Keine 3) Für die Verpflichtungen von Beförderungsmutterunternehmen oder beteiligter Beförderungsmutterunternehmen in Bezug auf ein CRS, das durch eine Luftverkehrsgesellschaft aus einem oder mehreren Drittstaaten kontrolliert wird: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
E. Eisenbahnverkehrsleistungen			
d) Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (CPC 8868)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
F. Straßenverkehrsdienstleistungen			
a) Personenbeförderung (CPC 71213 in allen Mitgliedstaaten und CPC 7122 in allen Mitgliedstaaten außer in FIN: nur CPC 71222 und 71223)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Für die Beförderung innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) durch ein nicht in diesem Mitgliedstaat niedergelassenes Verkehrsunternehmen: Ungebunden, außer für die Vermietung von <u>Bussen</u> mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr (CPC 71223) ¹ : keine Beschränkung seit 1996. A: Ungebunden S: Genehmigung für gewerbliche Landverkehrsdienstleistungen erforderlich. Die Genehmigung wird auf der Grundlage der finanziellen Lage, der Erfahrung und der Befähigung zur Erbringung der Dienstleistung erteilt. Beschränkungen für die Benutzung geleaster Fahrzeuge für diese Zwecke. - Für CPC 7122: E: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden für die Beförderung innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) durch ein nicht in diesem Mitgliedstaat niedergelassenes Verkehrsunternehmen. A: Ungebunden S: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen.	
	- Für CPC 71221 (Taxiunternehmen): Alle Mitgliedstaaten, außer in S: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung ² , plus:		

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

¹ Bedeutet, dass die angegebene Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

² Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Zahl der Dienstleistungserbringer im örtlichen geografischen Gebiet.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	DK: Zugang nur für natürliche Personen; örtliche Niederlassung erforderlich. I: Zugang nur für natürliche Personen.		
	- Für CPC 71222 (Limousinendienste): DK: Zugang nur für natürliche Personen; örtliche Niederlassung erforderlich. FIN: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. I: Zugang nur für natürliche Personen; wirtschaftliche Bedarfsprüfung. P: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. - Für CPC 71213 (Städteverbindender Busverkehr): ¹ I, E, IRL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. F: Ungebunden FIN: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. P: Zugang nur durch Gründung einer juristischen Person.		
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden P: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachpersonal.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden DK: Wohnsitzerfordernis für Geschäftsführer.	

¹ Soweit die Erbringung einer Dienstleistung von einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung abhängt, wird im Wesentlichen berücksichtigt, welches öffentliche Verkehrsangebot auf der betreffenden Strecke bereits besteht.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>b) Güterverkehr (CPC 7123)</p>	<p>1) Ungebunden 2) Keine 3) Für die Beförderung innerhalb eines Mitgliedstaates durch ein nicht in diesem Mitgliedstaat niedergelassenes Verkehrsunternehmen: Ungebunden A, E: Ungebunden I: Lizenz für die Beförderung im Inland von einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung abhängig. FIN: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. S: Genehmigung für gewerbliche Landverkehrsdienstleistungen erforderlich. Die Genehmigung wird auf der Grundlage der finanziellen Lage, der Erfahrung und der Befähigung zur Erbringung der Dienstleistung erteilt. Beschränkungen für die Benutzung geleaster Fahrzeuge für diese Zwecke. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden</p>	<p>1) Ungebunden 2) Keine 3) Für die Beförderung innerhalb eines Mitgliedstaates durch ein nicht in diesem Mitgliedstaat niedergelassenes Verkehrsunternehmen: A, E: Ungebunden S: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden</p>	
<p>d) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112 und in FIN auch Teile von CPC 88)</p>	<p>1) Ungebunden* 2) Keine 3) S: In Abhängigkeit von den Raum- und Kapazitätswängen dürfen die Betreiber ihre eigenen Terminalinfrastruktureinrichtungen errichten und unterhalten. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	<p>1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.</p>	
<p>H. <u>Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger</u></p>			

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Lagerei (CPC 742) (außer in Häfen)	1) Ungebunden* 2), 3) S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
c) Spedition (CPC 748)	1), 2), 3) S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
Prüfung vor dem Versand (CPC 749 ¹ außer für FIN: nur CPC 7490)	1), 2), 3) S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
I. <u>Sonstige Verkehrs-</u> <u>dienstleistungen</u> (Erbringung kombinierter Verkehrs- <u>dienstleistungen)</u>	1) Ungebunden, außer für FIN: Keine 2) S: Ungebunden 3) Keine, unbeschadet der Beschränkungen für die einzelnen Verkehrsträger, außer in A, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, S: Ungebunden	1) Ungebunden, außer für FIN: Keine 2) S: Ungebunden 3) Keine, unbeschadet der Beschränkungen für die einzelnen Verkehrsträger, außer in A, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, S: Ungebunden	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

¹ Bedeutet, dass die angegebene Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

Begriffsbestimmungen für den Seeverkehr

1. Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die "Seekabotage", das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen in einem Mitgliedstaat und einem anderen Hafen im selben Mitgliedstaat und den Verkehr von und nach demselben Hafen in einem Mitgliedstaat, sofern dieser Verkehr das Küstenmeer dieses Mitgliedstaates nicht verlässt.
2. "andere Formen der gewerblichen Niederlassung für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen" sind die Möglichkeit für Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen aus der anderen Vertragspartei, vor Ort alle Tätigkeiten auszuüben, die erforderlich sind, um ihren Kunden eine vollständig oder teilweise integrierte Verkehrsdienstleistung zu erbringen, in der der Seeverkehr ein wesentliches Element ist. (Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung übernommenen Verpflichtungen.)

Diese Tätigkeiten umfassen folgendes, ohne sich jedoch darauf zu beschränken:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und seeverkehrsbezogenen Dienstleistungen im unmittelbaren Kontakt mit Kunden, vom Kostenanschlag bis zur Fakturierung, unabhängig davon, ob diese vom Dienstleistungserbringer selbst oder von Dienstleistungserbringern, mit denen der Dienstleistungsverkäufer eine feste Geschäftsverbindung eingegangen ist, betrieben oder angeboten werden;
 - b) Erwerb von Verkehrsdienstleistungen und verkehrsbezogenen Dienstleistungen, einschließlich der für die Erbringung integrierter Dienstleistungen erforderlichen Transportdienstleistungen aller Verkehrsträger im Binnenverkehr, insbesondere Binnenwasserstraße, Straße und Schiene, für sich oder für Kunden (und Weiterverkauf an Kunden);
 - c) Ausarbeitung von Informationsunterlagen über Beförderungsdokumente, Zollpapiere oder sonstige Dokumente, die sich auf den Ursprung und die Beschaffenheit der beförderten Güter beziehen;
 - d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen auf jede Weise, einschließlich computergestützter Informationssysteme und des elektronischen Datenaustauschs (vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens);
 - e) Eingehen von Geschäftsverbindungen mit ortsansässigen Schiffsagenturen (einschließlich der Beteiligung am Kapital der Gesellschaft) und der Einstellung örtlichen Personals (oder, vorbehaltlich der einschlägigen horizontalen Verpflichtungen, ausländischen Personals);
 - f) Handeln im Namen der Gesellschaften, unter anderem beim Organisieren des Einlaufens des Schiffes oder beim Übernehmen von Ladungen, wenn gewünscht.
3. "multimodaler Frachtführer" ist die Person, in deren Namen das Frachtpapier/multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.

GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

Anlage A

Glossar

Verwendete Begriffe für einzelne Mitgliedstaaten

Frankreich

SC	Société Civile
SCP	Société Civile Professionnelle
SEL	Société d'Exercice Libéral
SNC	Société en Nom Collectif
SCS	Société en Commandite Simple
SARL	Société à Responsabilité Limitée
SCA	Société en Commandite par Actions
SA	Société Anonyme

NB: Alle diese Gesellschaften sind juristische Personen.

Deutschland

GmbH & Co KG Kommanditgesellschaft, bei der der persönlich haftende Gesellschafter eine GmbH ist

EWIV Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung

Italien

SPA Società per Azioni

SRL Società a Responsabilità Limitata

Für Italien umfasst das Angebot der Gemeinschaft folgende freie Berufe:

Ragionieri-periti commerciali Buchhaltung, Buchprüfung, Wirtschaftsprüfung

Commercialisti Buchhaltung, Buchprüfung, Wirtschaftsprüfung

Geometri Vermesser

Ingegneri Ingenieure

Architetti Architekten

Geologi Geologen

Medici Ärzte

Farmacisti Apotheker

Psicologi Psychologen

Veterinari Tierärzte

Biologi Biologen

Chimici Chemiker

Periti agrari Landwirtschaftliche Sachverständige

Agronomi Agronomen

Attuari Versicherungsmathematiker

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

ANHANG VII

LISTE DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DIENSTLEISTUNGEN

(gemäß Artikel 99)

TEIL B

LISTE CHILES

HORIZONTALLE VERPFLICHTUNGEN		
ALLE IN DIESER LISTE AUFGEFÜHRTEN SEKTOREN	<p>i. Laufende Zahlungen und Transfers</p> <p>Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr im Rahmen dieses Kapitels unterliegen Absatz 3 des Anhangs XIV.</p>	
	<p>ii. Decreto Ley 600</p> <p>Das Gesetz über ausländische Investitionen (Decreto Ley 600 (1974), Estatuto de la Inversion Extranjera) ist eine fakultative Sonderregelung für Investitionen.</p> <p>Alternativ zu der allgemeinen Regelung für ausländische Investitionen in Chile können potenzielle Investoren beim Ausschuss für ausländische Investitionen die Anwendung der Regelung des Decreto Ley 600 für sich beantragen.</p> <p>Die in dem Kapitel Dienstleistungsverkehr und in diesem Anhang enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für das Gesetz über ausländische Investitionen (Decreto Ley 600, Estatuto de la Inversion Extranjera), das Gesetz über Investitionsfonds für Auslandskapital (Ley 18.657, Ley Sobre Fondo de Inversiones de Capitales Extranjeros), die Aufrechterhaltung oder unmittelbare Erneuerung solcher Gesetze, Änderungen dieser Gesetze oder etwaige von Chile in Zukunft verabschiedete Sonderregelungen und/oder fakultative Regelungen für Investitionen.</p> <p>Der chilenische Ausschuss für ausländische Investitionen hat das Recht, Anträge auf Investitionen gemäß dem Decreto Ley 600 und dem Gesetz 18.657 abzulehnen. Ferner hat der Ausschuss für ausländische Investitionen das Recht, die Bedingungen für Auslandsinvestitionen auf der Grundlage des Decreto Ley 600 und des Gesetzes 18.657 zu regeln.</p>	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	<p>iii. Originäre ethnische Gruppen</p> <p>Diese Liste darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass das Recht auf den Erlass von Maßnahmen zur Einführung von Rechten und Präferenzen für originäre ethnische Gruppen eingeschränkt würde.</p>		
	<p>(3)</p> <p>Diese Liste gilt nur für die folgenden Arten gewerblicher Niederlassungen für ausländische Investoren: “<i>sociiedades anónimas abiertas y cerradas</i>” (offene oder geschlossene Aktiengesellschaften), “<i>sociudades de responsabilidad limitada</i>” (Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und “<i>agencias de sociedades extranjeras</i>” (Tochtergesellschaften).</p>		
	<p>Bei dem Erwerb von Immobilien und der Durchführung anderer Rechtsakte in Grenzregionen müssen die relevanten Rechtsvorschriften eingehalten werden, die für die Zwecke dieser Liste ungebunden sind. Als Grenzregion gilt das Land innerhalb von 10 km ab der Grenze und bis zu 5 km ab der Küste und die Provinz Arica.</p>		
	<p>(4)</p> <p>Freizügigkeit natürlicher Personen</p> <p>Ungebunden, mit Ausnahme des Transfers von natürlichen Personen innerhalb eines nach Erbringungsweise 3 (gewerbliche Niederlassung) in Chile niedergelassenen ausländischen Unternehmens, von Führungs- und Fachkräften, die mindestens in den dem Einreiseantrag vorausgehenden zwei Jahren von der Organisation beschäftigt worden sind und dieselben Aufgaben wie in der Muttergesellschaft ihres Herkunftslandes wahrnehmen. In jedem Fall dürfen aber auf ausländische natürliche Personen nicht mehr als 15 % des gesamten in Chile beschäftigten Personals entfallen, wenn der Arbeitgeber mehr als 25 Personen einstellt.</p> <p>Führungskräfte sind Angestellte, die unmittelbar dem Vorstand des in Chile niedergelassenen Unternehmens unterstehen und zu deren Kompetenzen unter anderem gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leitung der Organisation oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Organisation, • die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte, • die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung oder Entlassung und sonstige Personalentscheidungen. <p>Fachkräfte sind hochqualifizierte Angestellte, die für die Erbringung der Dienstleistungen unerlässlich sind aufgrund ihrer Fachkenntnisse oder</p>		

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> • aufgrund einer hohen Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern; • aufgrund ungewöhnlicher Kenntnisse, die für die Erbringung der Dienstleistung, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung unerlässlich sind; • entsprechendes Fachpersonal in Chile nicht verfügbar ist. <p>Zu den Führungs- und Fachkräften gehören nicht die Mitglieder des Vorstands einer in Chile niedergelassenen Gesellschaft.</p> <p>Für alle rechtlichen Zwecke müssen die Führungs- und Fachkräfte ihren Wohnsitz in Chile haben. Der Aufenthalt von Dienstleistungserbringern ist auf zwei Jahre befristet und kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. Dieses Personal unterliegt dem geltenden Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.</p> <p>Der vorübergehende Aufenthalt natürlicher Personen umfasst auch die folgenden Kategorien¹:</p> <p>a) nicht im Staatsgebiet Chiles ansässige Personen, die Vertreter eines Dienstleistungserbringers sind und einen zeitlich befristeten Aufenthalt beantragen, um über den Verkauf von Dienstleistungen zu verhandeln oder Vereinbarungen über den Verkauf von Dienstleistungen für jenen Dienstleistungserbringer zu schließen, sofern diese Vertreter keine Direktverkäufe an die allgemeine Öffentlichkeit tätigen oder nicht selbst Dienstleistungen erbringen.</p> <p>b) Personen in einer Führungsposition (Definition siehe oben) innerhalb einer juristischen Person, die mit der Einrichtung einer gewerblichen Niederlassung in Chile eines Dienstleistungserbringers aus der Gemeinschaft betraut sind, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vertreter keine Direktverkäufe tätigen bzw. Dienstleistungen erbringen und - der Dienstleistungsanbieter seinen Hauptgeschäftssitz in dem Gebiet eines Mitgliedstaates und keine weiteren Vertreter, Büros, Zweige oder Tochtergesellschaften in jenem Mitgliedstaat hat. 		
--	---	--	--

¹ Diese Verpflichtung gilt nicht für Finanzdienstleistungen.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN			
1. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN			
A. Freiberufliche Dienstleistungen	<p>Unbeschadet Abschnitt I (Horizontale Verpflichtungen) können die in dieser Liste genannten Dienstleistungserbringer von den zuständigen Behörden einer Evaluierung unterzogen werden, in der Rahmen sie die Einhaltung der Auflagen versichern müssen, die die fachliche Kompetenz in dem Sektor gewährleisten.</p> <p>Umfasst die fachliche Beratung die Anrufung von oder die Einleitung förmlicher Verfahren vor chilenischen Gerichten oder Verwaltungsorganen, müssen diese Schritte von in Chile gebührend qualifizierten Fachkräften unternommen werden.</p>		
a. Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)	<p>(1), (3) Keine, außer:</p> <p>Justizhilfspersonal (<i>auxiliares de la administración de Justicia</i>) muss an demselben Ort bzw. in derselben Stadt ansässig sein wie das Gericht, für das es arbeitet.</p> <p>Konkursverwalter (<i>síndicos de quiebra</i>) müssen über eine mindestens dreijährige Erfahrung im Bereich Handel, Wirtschaft oder Recht verfügen und vom Justizministerium entsprechend ermächtigt werden, und sie dürfen nur an dem Ort arbeiten, an dem sie ansässig sind.</p>	<p>(1), (3) Keine, außer:</p> <p>Pflichtverteidiger (<i>defensores públicos</i>), Notare (<i>notarios públicos</i>) und Vermögensverwalter (<i>conservadores</i>) müssen Chilenen sein und dieselben Voraussetzungen erfüllen wie Richteranwälte.</p> <p>Archivare (<i>archiveros</i>) und Schiedsrichter ("<i>arbitros de derecho</i>") müssen Rechtsanwälte und folglich Chilenen sein.</p> <p>Nur chilenische Staatsangehörige mit Wahlrecht und Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Chile und Wahlrecht können als Standesbeamte (<i>receptores judiciales</i>) und als Gerichtsanwalt (<i>procuradores del número</i>) fungieren.</p> <p>Nur chilenische Staatsangehörige und Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Chile oder juristische Personen nach chilenischem Recht können öffentliche Auktionäre (<i>martilleros públicos</i>) sein.</p> <p>Konkursverwalter (<i>síndico de quiebras</i>) müssen über einen fachlichen oder beruflichen Abschluss von vom chilenischen Staat anerkannten Hochschulen, Facheinrichtungen oder Berufsbildungszentren verfügen.</p> <p>Die Ausübung des Berufs des Rechtsanwaltes ist chilenischen Staatsangehörigen vorbehalten.</p>	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>(2) Keine.</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>Nur Rechtsanwälte sind befugt, Rechtssachen vor chilenischen Gerichten zu vertreten, und die ersten Schritte und Anträge von Parteien bei Gericht sind von einem gebührend qualifizierten Rechtsanwalt zu unternehmen. So werden unter anderem die folgenden Dokumente ausschließlich von Rechtsanwälten erstellt: Entwürfe für Gesellschaftsverträge und Änderungen dazu, gegenseitige Aufhebung von Verpflichtungen oder Abwicklung von Gesellschaften, Liquidierung gemeinsamen Eigentums zwischen Ehegatten, Verteilung von Eigentum, Gesellschaftsverträge juristischer Personen, von Verbänden von Bewässerungskanalnutzern, von Genossenschaften, Verträge über finanzielle Transaktionen und Verträge über die Ausgabe von Aktien durch Gesellschaften sowie Anträge auf Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit für Gesellschaften und Stiftungen.</p> <p>(2) Keine.</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	
<p>b. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 86211)</p>	<p>(1), (3) Keine, außer: Externe Rechnungsprüfer von Finanzinstituten müssen in den Registern für externe Rechnungsprüfer der Aufsichtsbehörde für Banken und Finanzinstitute (<i>Superintendencia de Bancos e Instituciones Financieras</i>) und der Aufsichtsbehörde für Versicherungen (<i>Superintendencia de Valores y Seguros</i>) eingetragen sein. Eingetragen sein können nur juristische Personen, die in Chile als Personengesellschaft (<i>sociedades de personas</i>) oder als Verbände eingetragen sind.</p> <p>(2) Keine.</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>(1), (2), (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	
<p>c. Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)</p>	<p>(1), (2), (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>(1), (2), (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>d. Dienstleistungen von Architekten</p> <p>Bewertung und Vorplanung durch Architekten (CPC 86711)</p> <p>Gestaltung durch Architekten (CPC 86712)</p>	<p>(1) und (2) Ungebunden</p> <p>(3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>(1) und (2) Ungebunden</p> <p>(3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	
<p>e. Ingenieursdienstleistungen</p> <p>Design industrieller Verfahren durch Ingenieure (CPC 86725)</p> <p>Technisches Design (CPC 86726)</p>	<p>(1) und (2) Ungebunden</p> <p>(3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>(1) und (2) Ungebunden</p> <p>(3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	
<p>f. Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>(1), (2), (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>(1), (2), (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	
<p>g. Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (CPC 93191)</p>	<p>(1), (2), (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>(1), (2), (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	
<p>B. Computer- und verwandte Dienstleistungen</p>			
<p>a. Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)</p>	<p>(1), (2), (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>(1), (2), (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	
<p>b. Softwareanwendungsdienste (CPC 842)</p>	<p>(1), (2), (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>(1), (2), (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	
<p>c. Datenverarbeitungsdienste (CPC 843)</p>	<p>(1), (2), (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>(1), (2), (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

d. Datenbankdienste (CPC 844)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung			
a. FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) (CPC 853) (CPC 8675)	<p>(1), (3) Keine, außer:</p> <p>Vertreter von im Ausland ansässigen juristischen oder natürlichen Personen, die Erkundungen wissenschaftlicher oder technischer Art oder im Zusammenhang mit Bergsteigen (<i>andinismo</i>) in den Grenzgebieten durchzuführen beabsichtigen, müssen über einen chilenischen Konsul in dem betreffenden Land eine amtliche Genehmigung beantragen; der Konsul leitet den Antrag unmittelbar auf direktem Wege an die für die Staatsgrenzen zuständige Direktion (<i>Dirección de Fronteras y Límites del Estado</i>) des Außenministeriums weiter.</p> <p>Die <i>Dirección de Fronteras y Límites del Estado</i> kann vorschreiben, dass ein oder mehrere Vertreter der entsprechenden chilenischen Vorhaben die Expedition begleiten, um daran teilzunehmen und sich mit den Studien und deren Zielen vertraut zu machen.</p> <p>Die operationelle Abteilung der Direktion (<i>Departamento de Operaciones de la Dirección de Fronteras y Límites del Estado</i>) unterrichtet die <i>Dirección de Fronteras y Límites del Estado</i> darüber, ob die geographischen oder wissenschaftlichen Erkundungen, deren Durchführung in Chile von ausländischen Personen oder Einrichtungen beabsichtigt ist, genehmigt oder abgelehnt werden sollten. Jegliche Erkundungen wissenschaftlicher oder technischer Art oder im Zusammenhang mit Bergsteigen (<i>andinismo</i>), deren Durchführung in Grenzregionen von im Ausland ansässigen juristischen oder natürlichen Personen beabsichtigt ist, müssen von der <i>Dirección de Fronteras y Límites del Estado</i> genehmigt und überwacht werden.</p> <p>Abgesehen davon unterliegen jegliche Dienstleistungen im Bereich Suche nach Bodenschätzen und Erkundungen ebenfalls</p>	<p>(1) und (3) Keine, außer.</p> <p>Ausländische natürliche oder juristische Personen, die Forschungsarbeiten in dem 200-Meilen-Seehoheitsgebiet durchzuführen beabsichtigen, müssen gemäß den geltenden Vorschriften eine Genehmigung vom hydrographischen Institut der chilenischen Armee (<i>Instituto Hidrográfico de la Armada de Chile</i>) einholen. Der entsprechende Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem geplanten Forschungsbeginn zu stellen.</p> <p>(2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>den Auflagen und Verfahren nach Anhang X Teil B (Liste Chiles der besonderen Verpflichtungen im Bereich Niederlassung) Buchstabe C (Bergbau und Steingewinnung) und Buchstabe E (Versorgung mit Strom, Gas und Wasser).</p> <p>(2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>		
<p>b. FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852) (CPC 853)</p>	<p>(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>(1), (3) Keine, außer:</p> <p>Ausländische natürliche oder juristische Personen, die Ausgrabungen, Erhebungen, Sondierungen und/oder die Sammlung anthropologischen, archäologischen oder paläontologischen Materials beabsichtigen, müssen eine Genehmigung vom Rat für nationale Monumente (<i>Consejo de Monumentos Nacionales</i>) beantragen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Genehmigung ist, dass die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Person einer seriösen ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung angehört und mit einer wissenschaftlichen Einrichtung des chilenischen Staates oder einer chilenischen Hochschule zusammenarbeitet.</p> <p>Solche Genehmigungen können chilenischen Forschern gewährt werden, die nachweislich über einen angemessenen wissenschaftlichen Hintergrund im Bereich Archäologie, Anthropologie oder Paläontologie verfügen und ein Forschungsvorhaben planen, sowie ausländischen Forschern, sofern sie einer seriösen wissenschaftlichen Einrichtung angehören und mit einer wissenschaftlichen Einrichtung des chilenischen Staates oder einer chilenischen Hochschule zusammenarbeiten. Die Kuratoren und Direktoren von Museen, die vom <i>Consejo de Monumentos Nacionales</i> anerkannt sind, Berufsarchäologen, -anthropologen oder -paläontologen je nach Fachbereich und die Mitglieder der Archäologischen Gesellschaft Chiles (<i>Sociedad Arqueológica de Chile</i>) werden ermächtigt, Bergungsaktionen durchzuführen. Bergungen umfassen die sofortige Sicherstellung archäologischer, anthropologischer oder paläontologischer Daten oder Spezies, die von unmittelbarem Verlust bedroht sind.</p>	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

		(2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
c. Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	(1) und (2) Keine (3) Keine, außer: Ausländische natürliche oder juristische Personen, die Forschungsvorhaben in der 200-Meilen-Seehoheitszone planen, müssen gemäß den geltenden Vorschriften eine Genehmigung vom Hydrographischen Institut der chilenischen Armee (<i>Instituto Hidrográfico de la Armada de Chile</i>) einholen. Der entsprechende Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem geplanten Forschungsbeginn zu stellen. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern			
a. betreffend Eigentum oder geleaste Objekte (CPC 821)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
b. auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
E. Miet-/Leasing-Dienstleistungen ohne Crew/Führer			
a. Schiffe (CPC 83103)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
b. Luftfahrzeuge (CPC 83104)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c. andere Transportmittel (CPC 83101) (CPC 83102) (CPC 83105)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
d. andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106) (CPC 83107) (CPC 83108) (CPC 83109)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen			
a. Werbung (CPC 871)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
b. Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	((1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	((1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
c. Managementberatung (CPC 865)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
d. Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
e. Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
f. Leistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881)	(1), (3) Keine, außer: Personen, die im Besitz von Waffen, Sprengstoffe oder vergleichbaren Stoffen sind, müssen deren Eintragung bei der zuständigen Überwachungsbehörde (<i>autoridad fiscalizadora</i>) beantragen, die eine Überprüfung durchführt. Der entsprechende Antrag ist bei der Generaldirektion für nationale Mobilisierung des Verteidigungsministeriums (<i>Dirección General de Movilización Nacional del Ministerio de Defensa</i>) zu stellen. (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
g. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
h. Vermittlung von Arbeitskräften und Versorgungsdienstleistungen (CPC 87201) (CPC 87202) (CPC 87203)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
i. Ermittlungen und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302) (CPC 87303) (CPC 87304) (CPC 87305)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(3), Keine, außer: Nur Chilenen dürfen Dienstleistungen als private bewaffnete Sicherheitskräfte erbringen. (1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>j. Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)</p>	<p>(1), (3) Keine; außer:</p> <p>Vertreter von im Ausland ansässigen juristischen oder natürlichen Personen, die Erkundungen wissenschaftlicher oder technischer Art oder im Zusammenhang mit Bergsteigen (<i>andinismo</i>) in den Grenzgebieten durchzuführen beabsichtigen, müssen über einen chilenischen Konsul in dem betreffenden Land eine amtliche Genehmigung beantragen; der Konsul leitet den Antrag unmittelbar auf direktem Wege an die für die Staatsgrenzen zuständige Direktion (<i>Dirección de Fronteras y Límites del Estado</i>) des Außenministeriums weiter.</p> <p>Die <i>Dirección de Fronteras y Límites del Estado</i> kann vorschreiben, dass ein oder mehrere Vertreter der entsprechenden chilenischen Vorhaben die Expedition begleiten, um daran teilzunehmen und sich mit den Studien und deren Zielen vertraut zu machen.</p> <p>Die operationelle Abteilung der Direktion (<i>Departamento de Operaciones de la Dirección de Fronteras y Límites del Estado</i>) unterrichtet die <i>Dirección de Fronteras y Límites del Estado</i> darüber, ob die geographischen oder wissenschaftlichen Erkundungen, deren Durchführung in Chile von ausländischen Personen oder Einrichtungen beabsichtigt ist, genehmigt oder abgelehnt werden sollten. Jegliche Erkundungen wissenschaftlicher oder technischer Art oder im Zusammenhang mit Bergsteigen (<i>andinismo</i>), deren Durchführung in Grenzregionen von im Ausland ansässigen juristischen oder natürlichen Personen beabsichtigt ist, müssen von der <i>Dirección de Fronteras y Límites del Estado</i> genehmigt und überwacht werden.</p> <p>Abgesehen davon unterliegen jegliche Dienstleistungen im Bereich Suche nach Bodenschätzen und Erkundungen ebenfalls den Auflagen und Verfahren nach Anhang X Teil B (Liste Chiles der besonderen Verpflichtungen Im Bereich Niederlassung) Buchstabe C (Bergbau und Steingewinnung) und Buchstabe E (Versorgung mit Strom, Gas und Wasser).</p> <p>(2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>(1) und (3) Keine; außer:</p> <p>Ausländische natürliche oder juristische Personen, die Forschungsarbeiten in dem 200-Meilen-Seehoheitsgebiet durchzuführen beabsichtigen, müssen gemäß den geltenden Vorschriften eine Genehmigung vom hydrographischen Institut der chilenischen Armee (<i>Instituto Hidrográfico de la Armada de Chile</i>) einholen. Der entsprechende Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem geplanten Forschungsbeginn zu stellen.</p> <p>(2) Keine</p>	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
k. Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ausschließlich Schiffen, Luftfahrzeugen und anderen Transportmitteln) (CPC 633)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
l. Gebäudereinigung (CPC 874)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
m. Photographische Dienste (CPC 875)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
n. Verpacken (CPC 876)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
o. Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	(3) Keine, außer: Alle in Chile herausgegebenen Zeitungen, Zeitschriften und regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen müssen einen verantwortlichen Direktor und stellvertretenden Direktor haben, die beide chilenischer Staatsangehörige sind und ihren Wohnsitz und Aufenthaltsort in Chile haben. (1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(3) Keine, außer: Die Besitzer aller in Chile herausgegebenen Zeitungen, Zeitschriften und regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen müssen chilenischer Staatsangehörige sein und ihren Wohnsitz und Aufenthaltsort in Chile haben. Handelt es sich bei dem Eigentümer um eine juristische Person oder um mehrere Personen (<i>comunidad</i>), gilt er als chilenisch, wenn 85 % des Eigenkapitals oder der Rechte an dem gemeinsamen Eigentum chilenischen natürlichen oder juristischen Personen gehört. Für diese Zwecke ist eine chilenische juristische Person eine Einrichtung mit 85 % ihres Kapitals in chilenischem Besitz. (1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
p. Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

2. KOMMUNIKATIONSDIENSTE	<p>(1), (2), (3) – Keine, außer dass gemäß dem <i>Decreto Supremo N°5037</i> vom 4. November 1960 des Innenministeriums (<i>Ministerio del Interior</i>) und dem <i>Decreto con Fuerza de Ley N°10</i> vom 30. Januar 1982 des Verkehrs- und Telekommunikationsministeriums (<i>Ministerio de Transporte y Telecomunicaciones</i>) bzw. deren Nachfolgern der chilenische Staat über das <i>Empresa de Correos de Chile</i> ein Monopol auf die Entgegennahme, die Beförderung und die Zustellung von Postsendungen (<i>objetos de correspondencia</i>) ausüben kann. Postsendungen sind Briefe, herkömmliche und Freipostkarten, Unternehmenszeitungen, Newsletter und Drucksachen aller Art, einschließlich Drucksachen in Braille, Warenproben, Päckchen bis zu einem Kilo und besondere Postsendungen in Form von Aufzeichnung und Übermittlung akustischer Nachrichten (<i>fonos postales</i>).</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	
--------------------------	---	--	--

¹ Unter "Bearbeitung" ist die Entgegennahme (*admisión*), der Transport (*transporte*) und die Zustellung (*entrega*) zu verstehen.

² Mit dem Begriff "Postsendung" werden alle von öffentlichen und privaten Anbietern bearbeiteten Sendungen bezeichnet.

³ z. B. Briefe, Postkarten.

⁴ Hierunter fallen Bücher und Kataloge.

⁵ Zeitungen, Zeitschriften.

⁶ Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale wie Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
genannten Sendungen (vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen (vii) Sonstige anderweit nicht genannte Dienstleistungen			
B. Mietleitungen			
a. Telefondienste	(1) und (2) Ungebunden	(1) und (2) Ungebunden	
b. Datenübertragung	(3) unterliegen der Genehmigungspflicht für eingeschränkte Dienste	(3) unterliegen der Genehmigungspflicht für eingeschränkte Dienste	
c. E-Mail	(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
C. Telekommunikationsdienste			
<p>BASIS-TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE¹:</p> <p>Telekommunikationsdienste umfassen die Übermittlung elektromagnetischer Signale (Ton-, Daten- und Bildsignale sowie Kombinationen davon) unabhängig von der Art der hierzu verwendeten Technologie. Diese Definition deckt Wirtschaftstätigkeiten in Form der Erbringung einer Dienstleistung, deren Inhalt die Nutzung von Telekommunikationsdiensten zu ihrer</p>	<p>Im Fall von privaten Diensten, die nach vorheriger Absprache besonderen Telekommunikationserfordernissen bestimmter Unternehmen, Einheiten oder Personen nachkommen, verleiht die Erbringung dieser Dienste nicht Zugang zu dem Verkehr von und zu den Benutzern öffentlicher Telekommunikationsnetze.</p>		

¹ Bei den mit zwei Sternchen (**) gekennzeichneten Dienstleistungen handelt es sich ausschließlich um die Tätigkeiten, die unter die entsprechende CPC-Nummer fallen (z. B. Sprachspeicherdienste fallen unter die CPC-Nummer 7523).

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
-------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

<p>Übermittlung erfordert, nicht ab. Die Erbringung einer Dienstleistung, deren Inhalt mit Hilfe von Telekommunikationsdiensten übermittelt wird, unterliegt den Vorschriften und Bedingungen, die in der Liste der besonderen Verpflichtungen Chiles für den entsprechenden Sektor, Teilssektor oder Wirtschaftszweig festgelegt sind.</p> <p>Die Liste der Verpflichtungen betrifft nicht örtliche Basis-telekommunikationsdienste.</p> <p>Sie betrifft ausschließlich ortsnetzübergreifende nationale und internationale Basistelekommunikationsdienste:</p>			
<p>a. Telefondienste (CPC 7521)</p> <p>b. Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**)</p> <p>c. Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**)</p> <p>d. Telexdienste (CPC 7523**)</p> <p>e. Telegrammdienste (CPC 7522)</p>	<p>(1), (2) und (3) Keine, außer:</p> <p>Unterliegt der Pflicht zur Einholung einer Genehmigung oder Lizenz vom Untersekretariat für Telekommunikation (<i>Subsecretaría de Telecomunicaciones</i>).</p> <p>Ein Erbringer von ortsnetzübergreifenden nationalen oder internationalen Telefondiensten muss eine offene Aktiengesellschaft (<i>sociedad anónima abierta</i>) sein.</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt</p>	<p>(1), (2) and (3) Keine</p> <p>(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt</p>	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
f. Telefaxdienste (CPC 7521** + 7529**) g. Mietleitungsdienste (CPC 7522** + 7523**)			
h. E-Mail	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
i. Sprachspeicherdienste	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
j. Online-Informations- und Datenbankabfrage	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
k. Elektronischer Datenaustausch (EDI)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
l. Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich "Store & Forward" und "Store & Retrieve"	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
m. Umschlüsselung und Protokollumsetzung	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
n. Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
o. Mehrwertdienste	(1) Keine, außer: Unterliegt einer Übereinkunft über betreiberübergreifenden Verkehrsaustausch mit einem Konzessionär für internationale Dienste. (2) Ungebunden (3) Keine, außer:	(1) Keine (2) Ungebunden (3) Keine	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Unterliegt der Pflicht zur Einholung einer Genehmigung. Vertrag mit Konzessionär für öffentliche Dienste. Zusätzliche Genehmigung vom Untersekretariat für Telekommunikation. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
p. Sonstige	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURS-DIENSTLEISTUNGEN (CPC 511bis 518)	(1), (3) Ungebunden, außer dass die Kriterien des Artikels 97 Absatz 2 über den Marktzugang auf der Grundlage der Inländerbehandlung Anwendung finden. (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN			
A. Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621) (CPC 6111) (CPC 6113) (CPC 6121)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
B. Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622) (CPC 61111) (CPC 6113) (CPC 6121)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 631) (CPC 632) (CPC 61112) (CPC 6113) (CPC 6121) (CPC 613)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
D. Franchising (CPC 8929)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
E. Sonstige	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT (CPC 940)	(1), (3) Ungebunden, außer dass die Kriterien des Artikels 97 Absatz 2 über den Marktzugang auf der Grundlage der Inländerbehandlung Anwendung finden. (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
6. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN			
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641) (CPC 642) (CPC 643)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
C. Dienstleistungen von Fremdenführern	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
7. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT			
(außer audiovisuelle Dienstleistungen)			
A. Dienstleistungen im Bereich Unterhaltung (einschließlich Theater, Live-Musikgruppen und Zirkus) (CPC 9619)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
B. Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
C. Bibliotheken, Archive, Museen und andere kulturelle Dienste (CPC 963)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
D. Dienstleistungen im Bereich Sport und Freizeit (CPC 9641) (CPC 96491)	(1), (2) und (3) Keine, außer dass für Sportorganisationen, die professionelle Tätigkeiten entwickeln, u. U. eine bestimmte Rechtsform vorgeschrieben ist. Außerdem ist es auf Grundlage der Inländerbehandlung i) nicht zulässig, mit mehr als einer Mannschaft in derselben Kategorie eines Sportwettbewerbs teilzunehmen, ii) für Aktienbesitz an Sportunternehmen können besondere Regeln festgelegt werden; iii) es kann eine Mindestkapitalvorschrift eingeführt werden. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
E. Sonstige (CPC 96499)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(3) Personen, die im Besitz von Waffen, Sprengstoffe oder vergleichbaren Stoffen sind, müssen deren Eintragung bei der zuständigen Überwachungsbehörde (<i>autoridad fiscalizadora</i>) beantragen, die eine Überprüfung durchführt. Der entsprechende Antrag ist bei der Generaldirektion für nationale Mobilisierung des Verteidigungsministeriums (<i>Dirección General de Movilización Nacional del Ministerio de Defensa</i>) zu stellen.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		(1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
8. VERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN			
A. Seeverkehrsdienstleistungen (CPC 721) a. Personenverkehr (CPC 7211) b. Frachtverkehr (CPC 7212) Umschlagsdienstleistungen	(3) (a) Gründung eines eingetragenen Unternehmens, um unter der chilenischen Flagge eine Flotte zu betreiben: Ungebunden. (b) Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (Definition siehe unten ¹): Keine, außer	(3) (a) Gründung eines eingetragenen Unternehmens, um unter der chilenischen Flagge eine Flotte zu betreiben: Ungebunden. (b) Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (Definition siehe unten ⁹): Keine, außer	

¹ “Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen”: Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. (Diese Verpflichtung darf jedoch nicht in einer Weise ausgelegt werden, die die unter der Erbringungsart 1 (grenzüberschreitende Erbringung) eingegangenen Verpflichtungen in irgendeiner Weise einschränkt).

Diese Geschäftstätigkeit umfasst u. a. Folgendes:

- (a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Ausstellung der Rechnung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleistungserbringer erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistungserbringern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat;
- (b) Kauf und Inanspruchnahme von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, u.a. auf Binnenwasserstraße, Straße und Schiene, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind;
- (c) Ausstellung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren;
- (d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (gemäß diesem Abkommen);
- (e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einem Partner vor Ort (einschließlich Beteiligung am Kapital eines Unternehmens) und Einstellung einheimischen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit);
- (f) Vertretung von Gesellschaften, Organisation von Zwischenstopps und gegebenenfalls Abfertigung der Ladung.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>(CPC 741) (CPC 742) c. Vermietung von Schiffen inkl. Mannschaft d. Wartung und Instandsetzung von Schiffen e. Zug- und Schlepp-Dienstleistungen (CPC 72140) f. Unterstützungsdienste im Bereich Seeverkehr (CPC 745) <u>Sonstige Umschlagsleistungen</u> (CPC 7419) <u>Sonstige ergänzende oder zusätzliche Verkehrsdienstleistungen</u> (CPC 74590) B. Binnenschiffsverkehr (CPC 722) a. Personenverkehr (CPC 7221) b. Frachtverkehr (CPC 7222) Umschlagsdienste (CPC 741) (CPC 742)</p>	<p>Nur natürliche oder juristische Personen können in Chile ein Schiff eintragen lassen. Eine juristische Person muss ihren tatsächlichen und effektiven Hauptsitz in Chile haben, und der Vorsitzende, Manager und die Mehrheit der Mitglieder des Direktoren- oder Verwaltungsgremiums müssen chilenische Staatsangehörige sein. Außerdem müssen mehr als 50 v. H. ihres Eigenkapitals im Besitz chilenischer natürlicher oder juristischer Personen sein. Für diese Zwecke muss eine juristische Person mit einer Beteiligung an einer anderen juristischen Person, die im Besitz eines Schiffes ist, alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Ein Unternehmen mit mehreren gemeinsamen Eigentümern (<i>comunidad</i>) kann ein Schiff eintragen lassen, wenn die Mehrzahl der Miteigentümer chilenische Staatsangehörige mit Sitz in Chile sind, die Verwalter chilenische Staatsangehörige sind und die Rechte an dem gemeinsamen Eigentum mehrheitlich chilenischen natürlichen oder juristischen Personen gehören. Für dieses Zwecke muss eine juristische Person mit einer Beteiligung an einer <i>comunidad</i>, die ein Schiff besitzt, alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Um die chilenische Flagge zu führen, müssen der Kapitän des Schiffes, die Offiziere und die Crew chilenische Staatsangehörige sein. Die Generaldirektion der Seehoheitszone und der Handelsmarine (<i>Dirección General del Territorio Marítimo y de Marina Mercante</i>) kann jedoch auf der Grundlage eines begründeten Antrags die zeitlich befristete Einstellung ausländischen Personals genehmigen, außer auf den Posten des Kapitäns, der unter allen Umständen die chilenische Staatsangehörigkeit besitzen muss.</p> <p>In Chile dürfen nur chilenische natürliche oder juristische Personen als multimodale Betreiber tätig sein.</p> <p>Kabotage ist chilenischen Schiffen vorbehalten. Für diese Zwecke bedeutet Kabotage: Beförderung von Personen und Fracht über See, Flüsse und Seen zwischen Punkten innerhalb des chilenischen Staatsgebiets und zwischen solchen Punkten und Marineartefakten im Hoheitsgewässer oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone.</p>	<p>Spezialschiffe im Besitz von ausländischen natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz in Chile können unter bestimmten Voraussetzungen in Chile eingetragen werden. Für diese Zwecke fallen Fischereifahrzeuge nicht unter den Begriff "Spezialschiff". Die Voraussetzungen für eine Eintragung von Spezialschiffen, die Ausländern gehören, sind: die ausländische natürliche oder juristische Person muss ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Chile haben oder einer ständigen Berufs- oder Geschäftstätigkeit in Chile nachgehen. Die Seeverkehrsbehörde kann aus Gründen der nationalen Sicherheit besondere Auflagen für den Betrieb dieser Schiffe vorsehen. Die ausländischen Schiffe müssen Lotsen-, Anker- und Hafenslotsendienste in Anspruch nehmen, wenn die Seeverkehrsbehörde dies vorschreibt. Schleppdienste und andere Manöver in chilenischen Häfen dürfen nur durch Schlepper unter chilenischer Flagge durchgeführt werden.</p> <p>Kapitäne müssen chilenische Staatsangehörige und von der zuständigen Behörde anerkannt sein. Offiziere auf chilenischen Schiffen müssen chilenische Staatsangehörige und im Offiziersregister (<i>Registro de Oficiales</i>) eingetragen sein. Crewmitglieder chilenischer Schiffe müssen chilenische Staatsangehörige sein, im Besitz einer von der Seeverkehrsbehörde ausgestellten Genehmigung und in dem entsprechenden Register eingetragen sein. Im Ausland erlangte berufliche Befähigungsnachweise und Lizenzen berechtigen zum Dienst als Offizier auf chilenischen Schiffen, wenn die Generaldirektor der Seehoheitszone und der Handelsmarine (<i>Territorio Marítimo y de Marina Mercante</i>) einen entsprechenden begründeten Beschluss fasst.</p> <p>Schiffsbefehlshaber (<i>patrón de nave</i>) müssen chilenische Staatsangehörige sein. Ein "Schiffsbefehlshaber" ist eine natürliche Person, die aufgrund eines geeigneten Befähigungsnachweises vom Generaldirektor der Seehoheitszone und der Handelsmarine (<i>Territorio Marítimo y de Marina Mercante</i>) befugt ist, auf kleineren Schiffen und bestimmten größeren Spezialschiffen Befehlsgewalt auszuüben.</p> <p>Nur chilenische Staatsangehörige oder Ausländer mit Wohn- oder Geschäftssitz in Chile können als Kapitäne von Fischerfahrzeugen (<i>patrones de pesca</i>), Maschinisten</p>	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>c. Vermietung von Schiffen inkl. Mannschaft</p> <p>d. Wartung und Instandsetzung von Schiffen</p> <p>e. Zug- und Schleppdienste (CPC 72240)</p> <p>f. Unterstützungsdienste im Bereich Schiffsverkehr (CPC 745)</p> <p>Sonstige Umschlagsleistungen (CPC 7419)</p> <p>Sonstige ergänzende oder zusätzliche Verkehrsdienstleistungen (CPC 74590)</p>	<p>Ausländische Handelsschiffe (<i>nave mercante</i>) können Kabotageleistungen erbringen mit Frachtvolumen über 900 Tonnen, sofern der Dienstleistungsnutzer vorher eine fristgerechte öffentliche Ausschreibung durchführt. Für Frachtvolumen von 900 Tonnen oder weniger kann die Seeverkehrsbehörde die Beförderung durch ausländische Handelsschiffe (<i>naves mercantes</i>) genehmigen, wenn kein Schiff mit chilenischer Flagge verfügbar ist. Der Vorbehalt der Kabotage für chilenische Schiffe gilt nicht für Sendungen aus oder für Häfen in der Provinz Arica.</p> <p>(1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	<p>(<i>mecánicos-motoristas</i>), Maschinenführer (<i>motoristas</i>), Seefischer (<i>marineros pescadores</i>), Fischer (<i>pescadores</i>), technische Angestellte oder Arbeiter in Industrie und Seehandel und als Industrie- oder allgemeine Schiffsdienstmannschaft auf Fabriksschiffen oder Fischereifahrzeugen eingesetzt werden, wenn die Betreiber (<i>armadores</i>) den Nachweis erbringen, dass dies für den Grundablauf der Arbeiten erforderlich ist.</p> <p>Schiffsagenten oder Vertreter von Betreibern, Eignern oder Kapitänen des Schiffs müssen unabhängig davon, ob sie natürliche oder juristische Personen sind, chilenische Staatsangehörige sein. Agenten für Umschlags- oder Dockunternehmen, die einen Teil oder die Gesamtheit der Fracht zwischen Schiff und Hafeneinrichtungen bzw. Landbeförderungsmitteln bewegen, müssen ebenfalls chilenische Staatsangehörige sein. Außerdem müssen die Personen, die entladen oder umladen oder allgemein Häfen auf dem Festland oder Inseln Chiles nutzen insbesondere im Zusammenhang mit Fischfang oder der Verarbeitung von Fischen an Bord, chilenische juristische oder natürliche Personen sein.</p> <p>(1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.</p>	
<p>C. Luftverkehrsdienstleistungen (CPC 734) (CPC 7469)</p>	<p>(3)</p> <p>Chilenische oder ausländische Gesellschaften können kommerzielle Luftverkehrsdienstleistungen erbringen, sofern sie die technischen und versicherungsspezifischen Auflagen erfüllen. Die Generaldirektion für Zivilluftfahrt (<i>Dirección General de Aeronáutica Civil</i>) prüft die Einhaltung der technischen Vorschriften und der Zivilluftverkehrsaufsicht (<i>Junta Aeronáutica Civil</i>) die Einhaltung der Versicherungsaufgaben.</p> <p>Nur chilenische natürliche oder juristische Personen können in Chile ein Flugzeug eintragen lassen. Eine juristische Person muss ihren Hauptsitz in Chile haben, und ihr Präsident, Manager und/oder die Mehrzahl der Direktoren oder Verwalter müssen chilenische Staatsangehörige sein. Außerdem muss sie mehrheitlich im Besitz von chilenischen natürlichen oder</p>	<p>(3)</p> <p>Im Ausland eingetragene private Luftfahrzeuge dürfen ohne Genehmigung der Generaldirektion für Zivilluftfahrt (<i>Dirección General de Aeronáutica Civil</i>) nicht über den in den relevanten Bestimmungen festgelegten Zeitraum in Chile verbleiben.</p> <p>Im Ausland eingetragene private Luftfahrzeuge, die zum Ziehen von Segelflugzeugen und zum Fallschirmspringen eingesetzt werden, dürfen ohne Genehmigung der Generaldirektion für Zivilluftfahrt (<i>Dirección General de Aeronáutica Civil</i>) nicht länger als 30 Tage ab der Einreise nach Chile in Chile verbleiben.</p>	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

	<p>juristischen Personen sein, die wiederum die vorgenannten Kriterien erfüllen müssen. Jedoch kann die Luftfahrtbehörde die Eintragung von Luftfahrzeugen, die ausländischen natürlichen oder juristischen Personen gehören, genehmigen, sofern diese Personen in Chile in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen oder einer Berufs- oder Geschäftstätigkeit nachgehen. Diese Genehmigung kann auch für ausländische Luftfahrzeuge erteilt werden, die von chilenischen Luftverkehrsunternehmen in beliebiger Funktion eingesetzt werden.</p> <p>Im gewerblichen Gelegenheitsverkehr eingesetzte ausländische Zivilluftfahrzeuge, die zu nicht gewerblichen Zwecken in das chilenische Hoheitsgebiet, einschließlich der Seehoheitszone, einreisen, Chile überfliegen oder in Chile zwischenlanden wollen, müssen dies der Generaldirektion für Zivilluftfahrt (<i>Dirección General de Aeronáutica Civil</i>) spätestens 24 Stunden vorher mitteilen, um eine Genehmigung zu erhalten. Diese Luftfahrzeuge dürfen unter keinen Umständen ohne vorherige Genehmigung der Zivilluftverkehrsaufsicht (<i>Junta Aeronáutica Civil</i>) Passagiere, Fracht oder Post ein- oder ausladen.</p> <p>Ausländisches Flugpersonal darf seine Tätigkeit in Chile ausüben, sofern die im Ausland erteilte Lizenz oder Genehmigung von der Zivilluftfahrtsbehörde für Chile als gültig anerkannt wird. In Ermangelung einer internationalen Übereinkunft zur Regelung der Anerkennung erfolgt die Anerkennung unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, sofern nachgewiesen wird, dass die Lizenzen und Genehmigungen von der zuständigen Behörde des Staates, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, erteilt bzw. validiert wurden, dass sie noch gültig sind und dass die Voraussetzungen für ihre Verlängerung oder Validierung den in Chile für vergleichbare Fälle festgesetzten Voraussetzungen entsprechen bzw. nicht darüber hinausgehen.</p> <p>Um als Crewmitglied eines von einer chilenischen Luftfahrtgesellschaft eingesetzten Luftfahrzeuges zu arbeiten, muss ausländisches Flugpersonal zunächst eine chilenische Lizenz mit den entsprechenden Zulassungen beantragen, die es zur Ausübung seiner Aufgaben berechtigt.</p>		
--	--	--	--

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	(1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
a. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen	(1) Ungebunden (2) und (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1) Ungebunden (2) und (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
b. Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1) Ungebunden für den Vertrieb von Luftverkehrsdienstleistungen über computergestützte Reservierungssysteme, die vom Hauptsitz des Reservierungssystemanbieters aus angeboten werden. (2) Keine (3) Ungebunden für den Vertrieb von Luftverkehrsdienstleistungen über computergestützte Reservierungssysteme, die vom Hauptsitz des Reservierungssystemanbieters aus angeboten werden. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
c. Dienstleistungen im Rahmen von computergestützten Reservierungssystemen	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1) Ungebunden für die Verpflichtungen des Hauptverkehrsträgers oder -beteiligten hinsichtlich computergestützter Reservierungssysteme, die von einer Luftverkehrsgesellschaft aus einem oder mehreren Drittländern kontrolliert werden. (2) Keine (3) Ungebunden für die Verpflichtungen des Hauptverkehrsträgers oder -beteiligten hinsichtlich computergestützter Reservierungssysteme, die von einer Luftverkehrsgesellschaft aus einem oder mehreren Drittländern kontrolliert werden. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Straßenverkehrsdienstleistungen			
a. Passagierverkehr (CPC 71211)	(1), (3) Ungebunden, außer dass die Kriterien des Artikels 97 Absatz 2 über den Marktzugang auf der Grundlage der Inländerbehandlung angewandt werden. (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
b. Frachtverkehr (CPC 7123)	(1), (2), (3) Keine, außer für den internationalen Straßenverkehr, wie in dem von Chile, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Paraguay und Uruguay geschlossenen Übereinkommen über den internationalen Straßenverkehr (<i>Acuerdo sobre Transporte Internacional Terrestre</i>) festgelegt. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
c. Vermietung gewerblicher Fahrzeuge mit Führer (CPC 71222)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
d. Wartung und Instandsetzung von Straßenverkehrsausrüstung (CPC 6112)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
e. Unterstützungsdienste für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 7441)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
E. Beförderung in Rohrleitungen			
a. Beförderung von Kraftstoffen (CPC 7131)	(1), (2), (3) Keine, außer dass die Dienstleistung von nach chilenischem Recht gegründeten juristischen Personen zu erbringen ist und dass die Erbringung der Dienstleistung unter Umständen gemäß der Inländerbehandlung genehmigungspflichtig ist. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b. Beförderung anderer Güter (CPC 7139)	(1), (2), (3) Keine, außer dass die Dienstleistung von nach chilenischem Recht gegründeten juristischen Personen zu erbringen ist und dass die Erbringung der Dienstleistung unter Umständen gemäß der Inländerbehandlung genehmigungspflichtig ist. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
F. Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger			
a. Frachtschlagsdienste (CPC 748) (CPC 749) (CPC 741)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine, außer dass nur chilenische Staatsangehörige als Zollagenten tätig sein dürfen. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
b. Lager-Dienstleistungen (CPC 742)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
c. Dienstleistungen von Frachtverkehrsagenturen (CPC 748)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	